



UZH, RWF, Lehrstuhl Atamer
Rämistrasse 74/63, CH-8001 Zürich

Per E-Mail
Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
Herr Bundesrat Beat Jans
Bundeshaus West
CH-3003 Bern
ehra@bj.admin.ch

Prof. Dr. iur. Dr. h.c. Yeşim Atamer, LL.M.
Ordentliche Professorin
+ 41 44 634 49 60
yesim.atamer@ius.uzh.ch

RA Fabio Anceschi, M.A. HSG
Assistent
+41 44 634 49 62
fabio.anceschi@ius.uzh.ch

Zürich, 9. Juli 2026

Betreffend Stellungnahme zum Vorentwurf eines Bundesgesetzes über die nachhaltige Unternehmensführung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Jans,
Sehr geehrte Damen und Herren,

Am 2. April 2026 wurde das Vernehmlassungsverfahren zum Vorentwurf eines Bundesgesetzes über die nachhaltige Unternehmensführung (VE-NUFG) eröffnet.¹ Der Bundesrat beabsichtigt, mit dem NUFG der Volksinitiative für eine nachhaltige Unternehmensführung, die er ablehnt, einen indirekten Gegenvorschlag gegenüberzustellen.² Gerne möchten wir die Möglichkeit wahrnehmen, zum VE-NUFG Stellung zu nehmen.

¹ Vgl. die am 2. April 2026 veröffentlichte Medienmitteilung (abrufbar unter: https://www.admin.ch/de/newsb/U-Dalr4CV5UX2_sLwdBHN_).

² Erläuternder Bericht vom 1. April 2026 zum indirekten Gegenvorschlag (Bundesgesetz über die nachhaltige Unternehmensführung) zur Volksinitiative «Für verantwortungsvolle Grossunternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt» (abrufbar unter: <https://cms.news.admin.ch/fileservice/sdweb-docs-prod-nsbcch-files/files/2026/04/02/02e9b356-aecd-481f-9ae5-2e44af915ec9.pdf>) (zit. Erläuternder Bericht), S. 2.

Inhalt

1.	Einleitende Bemerkungen	3
2.	Rechtsökonomische Überlegungen	3
2.1	Ausgangslage	3
2.2	Konzernstruktur	4
2.3	Geschäftspartner	5
3.	Einwände gegen ein solches Regulierungsmodell	5
3.1	Werteexport	5
3.2	Nicht beabsichtigte Nebenfolgen	6
3.3	Praktische Umsetzbarkeit	6
4.	Zwischenfazit: Regulieren – ja oder nein?	7
5.	Persönliche Regulierungsdimension (Adressaten)	7
5.1	Konzeptionelle Bemerkungen	7
5.2	Schweizer Unternehmen	9
5.3	Ausländische Unternehmen	11
5.4	Franchise- und Lizenzkonstellationen	12
6.	Sachliche Regulierungsdimension (Schutzgüter)	12
6.1	Übersetzungsarbeit ins Horizontalverhältnis	12
6.2	Orientierung an der CSDDD	13
6.3	Unbestimmtheit der Sorgfaltspflichten	14
7.	Modale Regulierungsdimension (Verantwortungsbereich)	15
7.1	Hinweise auf die EU-Regelung	15
7.2	Zwischenfazit: Haftungsregelung – ja oder nein?	18
7.3	Haftungsregeln des VE-NUFG	19
7.4	Haftungsvariante des VE-NUFG	23
7.5	IPRG-Bestimmungen	23
8.	Abhilfe leisten (Art. 6 Abs. 2 lit. e VE-NUFG)	24
8.1	Freiwilligkeit der Abhilfe bei Verhalten der Geschäftspartner	24
8.2	Verhältnis der Abhilfepflicht zur Schadenersatzpflicht	24

1. Einleitende Bemerkungen

Gemäss den Ausführungen im Erläuternden Bericht soll das NUFG ein international anschlussfähiges Regelwerk schaffen und insbesondere eine Angleichung an die EU-Regelung erreichen.³ Die EU hat jüngst im Rahmen einer Omnibus-Richtlinie (Omnibus-RL)⁴ die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)⁵ und die Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD)⁶ im Hinblick auf eine Entlastung der Unternehmen massgeblich angepasst.⁷ Das NUFG soll sich an dieser Omnibus-RL orientieren, ohne einen «*Swiss Finish*» zu schaffen.⁸ Die vorliegende Stellungnahme erfolgt daher unter Berücksichtigung der EU-Regelung.

Zentrale Regelungsvorschläge des VE-NUFG sind die bestimmten Grossunternehmen auferlegten Sorgfaltspflichten sowie die Haftungsbewehrung dieser Sorgfaltspflichten. Die nachfolgenden Ausführungen beschränken sich auf diese beiden Neuregelungen; etwa zur Berichterstattungspflicht (Art. 9 ff. VE-NUFG) oder zur Aufsicht (Art. 20 ff. VE-NUFG) äussert sich die Stellungnahme nicht.

2. Rechtsökonomische Überlegungen

2.1 Ausgangslage

Das Regulierungskonzept des VE-NUFG betrifft den Kernbereich des klassischen Deliktsrechts, nämlich den Schutz elementarer Rechtsgüter durch Sorgfaltspflichten privater Akteure. Aus Sicht des Deliktsrechts begründete die Einführung eines NUFG einen Paradigmenwechsel, indem es die Sorgfaltspflichten bestimmter Unternehmen über ihren eigenen Geschäftsbereich hinaus auch auf ihre Tochtergesellschaften und Aktivitätsketten ausdehnte (vgl. Art. 6 VE-NUFG).

Nach klassischem Deliktsrecht bezieht sich die Sorgfaltspflicht eines Unternehmens nur auf den eigenen Geschäftsbereich; auf ein regelkonformes Verhalten anderer Marktteilnehmer (namentlich kontrollierte Unternehmen oder Geschäftspartner) darf man grundsätzlich vertrauen. Die ökonomische

³ Vgl. Erläuternder Bericht, S. 2 f. In Bezug auf die internationale Anschlussfähigkeit des schweizerischen Regulierungsvorschlags sei auf eine jüngst verabschiedete (rechtlich unverbindliche) Resolution der UN-Generalversammlung hingewiesen, mit der das vom IGH am 23. Juli 2025 erstattete Gutachten zur Beantwortung der von der Generalversammlung vorgelegten Fragen unterstützt wird. Demnach sind Staaten völkerrechtlich verpflichtet, Treibhausgasemissionen zu reduzieren, die die Klimakrise vorantreiben. Staaten können verantwortlich gehalten werden, wenn sie ihrer Sorgfaltspflicht nicht nachkommen, indem sie die erforderlichen gesetzgeberischen und regulatorischen Massnahmen nicht ergreifen, um die von privaten Akteuren unter ihrer Hoheitsgewalt verursachten Emissionen zu begrenzen. Die Schweiz hat der Resolution zugestimmt (abrufbar hier: <https://news.un.org/en/story/2026/05/1167561>).

⁴ Richtlinie (EU) 2026/470 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Februar 2026 zur Änderung der Richtlinien 2006/43/EG, 2013/34/EU, (EU) 2022/2464 und (EU) 2024/1760 im Hinblick auf bestimmte Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung und die Sorgfaltspflichten von Unternehmen, ABl. L 2026/470 vom 26.2.2026, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2026/470/oj>.

⁵ Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen, ABl. L 322 vom 16.12.2022, S. 15–80, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2022/2464/oj>.

⁶ Richtlinie (EU) 2024/1760 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 und der Verordnung (EU) 2023/2859, ABl. L 1760 vom 5.7.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1760/2026-03-18>.

⁷ Erläuternder Bericht, S. 2.

⁸ Erläuternder Bericht, S. 3.

Begründung hierfür sowie die Gründe, die für eine Ausweitung der Sorgfaltspflichten sprechen, unterscheiden sich je nachdem, ob es um eine Konzernstruktur (dazu nachfolgend Kap. 2.2) oder um Geschäftspartner (dazu nachfolgend Kap. 2.3) geht.⁹

2.2 Konzernstruktur

In der Konzernstruktur stehen nach derzeitigem Konzept das gesellschaftsrechtliche Trennungsprinzip und die beschränkte Haftung der Gesellschafter einer Haftung der Muttergesellschaft entgegen. Etwa bei einer Aktiengesellschaft haftet nach Art. 620 Abs. 1 OR nur das Gesellschaftsvermögen. Die Aktionäre trifft keine persönliche Haftung für Gesellschaftsschulden (Art. 620 Abs. 2, Art. 680 OR). Die Haftungstrennung wird insbesondere damit gerechtfertigt, dass dies die Überwachungskosten für Gesellschafter und Gläubiger senkt und damit Investitionen fördert. Sie bringt mithin positive ökonomische Effekte mit sich.¹⁰

Die Haftungstrennung steht demgegenüber in gewissem Widerspruch zum grundlegenden Haftungsprinzip: *«Wer den Nutzen hat, muss auch den Schaden tragen»*¹¹. Die beschränkte Haftung der Gesellschafter hat zur Folge, dass ein Teil des unternehmerischen Risikos bzw. des Ausfallrisikos nicht von den Gesellschaftern, sondern von den Gläubigern getragen wird. Bei Deliktsgläubigern (*«involuntary creditors»*) besteht – anders als bei Vertragsgläubigern – keine Möglichkeit der Einpreisung oder der Vermeidung eines solchen Ausfallrisikos, da sie sich ihren Schuldner nicht aussuchen können. Dies führt insofern zu einer Anreizverzerrung, als die beschränkte Haftung die Gesellschafter zur Externalisierung von Kosten auf Deliktsgläubiger der Gesellschaft incentiviert. Dadurch wird ein gerechter Schadenausgleich verhindert. Aus rechtsökonomischer Sicht resultiert eine Ineffizienz, da die Gesellschafter einen Anreiz haben, dass die Gesellschaft in riskante Tätigkeiten investiert, selbst wenn diese aus gesamtwirtschaftlicher Sicht einen negativen Erwartungswert aufweisen: Es besteht ein *Moral-hazard*-Problem. Dieses ist speziell im Konzerngebilde akzentuiert, da die Muttergesellschaft qua Kontrolle der Tochtergesellschaft Gestaltungsspielräume ausnutzen kann.¹² Unter Wettbewerbsbedingungen, wenn also Konkurrenten in entsprechende Tätigkeiten investieren, wird diese Problematik verstärkt. Im Ergebnis besteht ein Anreiz, Risiken einzugehen, die über das wohlfahrtsökonomisch effiziente Mass hinausgehen.¹³

Speziell im Kontext von globalisierten Wertschöpfungsketten ist zudem zu bedenken, dass die bisherige Sach- und Rechtslage tendenziell Menschenrechts- und Umweltschäden begünstigt. Zwecks niedriger Herstellungskosten besteht ein Anreiz, die Produktion in Länder mit geringem Schutzstandard zu verlagern. Produktion in solchen Staaten kann auch deswegen lukrativ sein, da bestehende Schutzstandards u.U. weniger konsequent durchgesetzt werden, etwa wegen Korruption, schwacher staatlicher Strukturen und/oder Problemen beim Zugang zur Justiz. Diese Sachlage führt dazu, dass die Unternehmen die negativen Effekte ihres Handelns nicht durch Schadenersatzzahlungen oder

⁹ Zum Ganzen ATAMER YEŞİM M./WITTUM PATRICK, Von Laissez-faire zu Regulierung: Grundlagen der EU-Richtlinie über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit (CSDDD), EuZ 09/2024 (abrufbar unter: <https://www.zora.uzh.ch/server/api/core/bitstreams/f369dc6c-9536-4c90-a5bf-22ab8e39b634/content>), S. 3 ff. m.w.H.

¹⁰ Eingehend zu den positiven Effekten FAHRLÄNDER LUKAS, Konzerndeliktsrecht, Habil., Zürich/Genf 2024, N 445 ff.

¹¹ EUCKEN WALTER, Grundsätze der Wirtschaftspolitik, 7. Aufl., Tübingen 2004, S. 279 ff.

¹² Vgl. Art. 963 Abs. 2 OR: *«Eine juristische Person kontrolliert ein anderes Unternehmen, wenn sie: 1. direkt oder indirekt über die Mehrheit der Stimmen im obersten Organ verfügt; 2. direkt oder indirekt über das Recht verfügt, die Mehrheit der Mitglieder des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans zu bestellen oder abzuwählen; oder 3. aufgrund der Statuten, der Stiftungsurkunde, eines Vertrags oder vergleichbarer Instrumente einen beherrschenden Einfluss ausüben kann»*.

¹³ Zum Ganzen ATAMER YEŞİM M./WILLI FLORIAN, Konzernverantwortungsinitiative: Was ändert sich bei einem JA?, SZW 2020, S. 435 ff., S. 445 ff. m.w.H.; FAHRLÄNDER (FN 10), N 448, N 453 ff. m.w.H. Siehe auch EUKEN (FN 11), S. 285: *«Haftung ist nicht nur eine Voraussetzung für die Wirtschaftsordnung des Wettbewerbs, sondern überhaupt für die Gesellschaftsordnung, in der Freiheit und Selbstverantwortung herrschen»*.

Bussen internalisiert sehen und daher einen Anreiz haben, wohlfahrtsökonomisch eine zu hohe Aktivität zu entfalten.¹⁴

Für die aufgezeigten Problematiken ist bezeichnend, dass international schon unter traditionellem Deliktsrecht Versuche erkennbar sind, eine Haftung von Unternehmen für das Verhalten ihrer Tochtergesellschaften zu begründen.¹⁵

2.3 Geschäftspartner

Die ökonomische Begründung dafür, dass nicht für das Verhalten von Geschäftspartnern gehaftet wird, gründet auf dem Konzept des *cheapest cost avoider*: Der Geschäftspartner als unmittelbarer Verursacher der negativen Auswirkungen seiner Tätigkeit ist selbst am besten in der Lage, seine Tätigkeit zu kontrollieren und weist damit die geringsten Schadensvermeidungskosten auf.¹⁶

Das oben ausgeführte Argument betreffend Menschenrechts- und Umweltarbitrage kann indes auch hier greifen: Für ein Unternehmen kann ein Anreiz bestehen, die Produktion auf selbständige Vertragspartner auszulagern, anstatt diese selbst vorzunehmen oder durch Tochtergesellschaften vornehmen zu lassen. Die Produktion kann so in Ländern mit geringem Schutzstandard erfolgen, wodurch die negativen Effekte von etwaigem schädlichem Verhalten nicht internalisiert werden. Auch in einem solchen Szenario entfaltet die schädigende Tätigkeit wohlfahrtsökonomisch eine zu hohe Aktivität.¹⁷

3. Einwände gegen ein solches Regulierungsmodell

3.1 Werteexport

Ein Regulierungsmodell wie dasjenige des VE-NUFG kann sich dem Vorwurf des Werteexports ausgesetzt sehen. Der Vorwurf lautet, dass westliche Staaten Drittländern ihre Werte aufzwingen, obschon es jedem Land selbst zusteht, über seine eigenen Schutzstandards zu entscheiden und von den günstigeren Produktionsbedingungen wirtschaftlich zu profitieren.

Der Einwand kann erstens insofern abgeschwächt werden, als sich die Sorgfaltspflichten von Art. 6 VE-NUFG primär auf Schweizer Unternehmen beziehen¹⁸ – auch wenn diese auf die Tochtergesellschaften und/oder die Geschäftspartner Einfluss nehmen sollen. Dass der Schweizer Gesetzgeber gewisse Mindeststandards hinsichtlich Menschenrechts- und Umweltschutzes statuiert, wonach ein Schweizer Unternehmen im Rahmen seines konzernweiten Einflussbereichs bestimmten Sorgfaltspflichten unterliegt, scheint unter dem Gesichtspunkt des Werteexports eher unproblematisch. Dies gilt speziell in Bezug auf Konzernstrukturen, in denen die Muttergesellschaft notwendigerweise über eine Kontrolle gegenüber der Tochtergesellschaft verfügt.¹⁹

¹⁴ Zum Ganzen ATAMER/WITTUM (FN 9), S. 5 f. m.w.H.

¹⁵ Vgl. *Chandler v Cape plc* [2012] EWCA Civ 525; *Vedanta Resources plc and another v Lungowe and others* [2019] UKSC 20; *Okpabi and others v Royal Dutch Shell plc and another* [2021] UKSC 3; Gerichtshof Den Haag, 29.01.2021, ECLI:NL:GHDHA:2021:132; *Nevsun Resources Ltd. v. Araya* [2020] SCC 5. Vgl. dazu auch PHILLIP MORGAN, Vicarious liability for group companies: the final frontier of vicarious liability? 31 J. of Professional Negligence 276 (2015), S. 276 ff.; ROLF H. WEBER/RAINER BAISCH, Liability of Parent Companies for Human Rights Violations of Subsidiaries, European Business Law Review 27 (2016), S. 669 ff.

¹⁶ ATAMER/WITTUM (FN 9), S. 4 f.

¹⁷ ATAMER/WITTUM (FN 9), S. 5 f.

¹⁸ Zur persönlichen Regulierungsdimension des VE-NUFG bzw. zu den Voraussetzungen dessen Anwendbarkeit auch auf ausländische Unternehmen im Einzelnen unten Kap. 5.

¹⁹ Vgl. Art. 963 Abs. 2 OR.

Zweitens bezieht sich der VE-NUFG gemäss seinem Art. 4 Abs. 1 ausschliesslich auf «*international anerkannte Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte und zum Schutz der Umwelt*». Diese Formulierung ist indes vage, sodass erheblicher Konkretisierungsspielraum bei der gerichtlichen Einzelfallbehandlung verbleibt und sich somit ein mittelbarer Werteexport kaum vermeiden lässt.²⁰

3.2 Nicht beabsichtigte Nebenfolgen

Eine Regulierung birgt die Gefahr von nicht beabsichtigten, negativen Nebenfolgen. Etwa Verbraucher dürften die gestiegenen Produktionskosten über höhere Preise bemerken. Immerhin weist eine in Bezug auf die CSDDD durchgeführte Studie der Europäischen Kommission darauf hin, dass diese Kosten überschaubar sein dürften (0,004 bis 0,006% der jährlichen Umsatzerlöse in Bezug auf die CSDDD in der Fassung vor der Omnibus-RL).²¹

Weiter ist eine denkbare Konsequenz, dass die von den Sorgfaltspflichten betroffenen Unternehmen ihr Geschäft aus gefährdeten Regionen abziehen. Es besteht die Gefahr, dass ausländische Konkurrenten, die keinen derartigen Sorgfaltspflichten unterliegen, daraufhin die wohlfahrtsökonomisch ineffiziente Aktivität (vermehrt) ausüben und von einem Wettbewerbsvorteil gegenüber den vom VE-NUFG erfassten Unternehmen bzw. deren Tochtergesellschaften profitieren. Bei erhöhter schädigender Tätigkeit von Konkurrenten würde im Ergebnis auch keine Verbesserung des globalen Menschenrechts- und Umweltschutzes resultieren.

Letztlich unterliegt der globale Menschenrechts- und Umweltschutz einem Gefangenendilemma.²² Für jeden einzelnen Staat besteht ein Anreiz, auf die Einführung der hier diskutierten Menschenrechts- und Umweltschutzstandards zu verzichten, während aus globaler Perspektive eine koordinierte Einführung dieser Standards wohlfahrtssteigernd wäre.²³

3.3 Praktische Umsetzbarkeit

Es stellt sich die Frage, ob die betroffenen Unternehmen die ihnen mit dem VE-NUFG auferlegten Sorgfaltspflichten praktisch überhaupt erfüllen können. Die Problematik stellt sich weniger bei Tochtergesellschaften, die definitionsgemäss kontrolliert werden können.²⁴ Demgegenüber muss bei Geschäftspartnern die Beeinflussung via Vertragsverhandlungen erfolgen. In der Praxis könnte sich herausstellen, dass die NUFG-pflichtigen Unternehmen nicht über ausreichende Verhandlungsmacht verfügen. Zudem kann es sich in stark durchgetakteten Industrien oder bei Geschäftspartnern mit besonderer Expertise als schwierig erweisen, den Geschäftspartner (kurzfristig) zu wechseln, weil er Nachhaltigkeitsstandards nicht einhält.²⁵ Diesem Einwand ist u.E. mit flexiblen, dem Einzelfall angepassten Anforderungen an die Sorgfaltspflicht entgegenzuwirken.²⁶

²⁰ ATAMER/WITTUM (FN 9), S. 11.

²¹ European Commission, Commission Staff Working Document, Impact Assessment Report, Accompanying the document, Proposal for a Directive of the European Parliament and of the Council on Corporate Sustainability Due Diligence and amending Directive (EU) 2019/1937, SWD (2022) 42 final.

²² ATAMER/WITTUM (FN 9), S. 12; vgl. etwa KEKKI MINNA-KERTTU M., Nation-states in a Prisoner's Dilemma with climate change: Applying Edith Stein's theory of the state, Nations and Nationalism 2024, *passim*.

²³ Zum Gefangenendilemma etwa BARTHOLOMAE FLORIAN/WIENS MARCUS, Spieltheorie, Ein anwendungsorientiertes Lehrbuch, 2020, S. 99 f.

²⁴ Vgl. Art. 963 Abs. 2 OR.

²⁵ Vgl. ATAMER/WITTUM (FN 9), S. 12 m.w.H.

²⁶ Dazu unten Kap. 7.3.3.

4. Zwischenfazit: Regulieren – ja oder nein?

Es stellt sich die Frage, ob das oben beschriebene Marktversagen²⁷ oder die oben beschriebenen Einwände gegen ein solches Regelungsmodell²⁸ stärker gewichtet werden. Es handelt sich hierbei um die übliche Abwägung zwischen Markt- versus Regulierungsversagen.²⁹ Die Frage kann redlicherweise nicht juristisch beantwortet werden. Auch die Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) ist, wie diese selbst an verschiedener Stelle offenlegt, mit grundlegenden Unsicherheiten verbunden: Sie kann die Frage, «[o]b die verfolgten Nachhaltigkeitsziele mit den vorgeschlagenen Berichterstattungs- und Sorgfaltspflichten effektiv und wirtschaftlich erreicht werden können, [...] auf Basis der uns vorliegenden Ergebnisse nicht abschliessend bewerten. Dazu bestehen zu viele Unsicherheiten»³⁰. Der Entscheid betreffend die Einführung einer Sorgfaltspflichtenregelung ist letztlich in erster Linie nicht ein rechtsdogmatischer, sondern ein rechtspolitischer Entscheid.³¹

Aus schweizerischer Sicht ist wesentlich, dass mit dem Schritt der EU, die (gemäss der Omnibus-RL angepasste) CSDDD einzuführen, ein wesentliches Argument gegen die Statuierung von Sorgfaltspflichten hinsichtlich internationaler Menschenrechts- und Umweltschutzstandards wegfällt. Insofern kann nicht von einem Voranpreschen der Schweiz die Rede sein; ein allfälliger Wettbewerbsnachteil gegenüber in der EU ansässigen Unternehmen liegt nicht vor. Vielmehr wird hinsichtlich der Sorgfaltspflichten ein 'level playing field' zwischen schweizerischen und europäischen Unternehmen geschaffen. Wie die RFA zudem nachweist, sind die meisten sehr grossen schweizerischen Unternehmen ohnehin von der CSDDD betroffen, weshalb sich allfällige negative volkswirtschaftliche Effekte bei einer Einführung des NUFG in Grenzen halten würden.³² In Bezug auf die Haftungsbestimmungen, die die CSDDD seit der Omnibus-RL von den EU-Mitgliedstaaten wohl nicht mehr verlangt,³³ gelten die soeben angeführten Argumente nicht in derselben Weise; darauf wird zurückzukommen sein.³⁴

Die nachfolgende Beurteilung der Sorgfaltspflichten und Haftungsbestimmungen erfolgt vor dem Hintergrund der nun skizzierten Ausgangslage und in der Annahme, dass (i) eine Sorgfaltspflichtenregelung im Grundsatz bejaht wird und (ii) diese in Anlehnung an die EU-Regulierung erfolgen soll.

5. Persönliche Regulierungsdimension (Adressaten)

5.1 Konzeptionelle Bemerkungen

Art. 2 Abs. 1 VE-NUFG definiert den persönlichen Anwendungsbereich wie folgt: «Dieses Gesetz ist anwendbar auf natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften, deren Sitz, Wohnsitz,

²⁷ Kap. 2.

²⁸ Kap. 3.

²⁹ Dazu etwa HETTICH PETER, Kooperative Risikoversorge, Regulierte Selbstregulierung im Recht der operationellen und technischen Risiken, Habil., Zürich/Basel/Genf 2014, N 749; MAGNIN JOSIANNE, Wettbewerbsrecht und Entflechtung im Infrastrukturbereich, Habil., Zürich/Basel/Genf 2024, N 956 ff.; Swiss Economics, Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) zur Pa.IV. Badran, Schlussbericht, im Auftrag des Bundesamts für Energie, Zürich 2021, S. 25; Swiss Economics, Entflechtung der Schweizer Gasnetzbetreiber, Schlussbericht, im Auftrag des Bundesamts für Energie, Zürich 2016, S. 50 f.

³⁰ Regulierungsfolgenabschätzung zum indirekten Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt», BSS, Volkswirtschaftliche Beratung, Basel 2026 (zit. RFA zum GGV zur KVI), S. vi; allgemein zur Problematik einer Kosten-Nutzen-Analyse unter Unsicherheit ANCESCHI FABIO, Innovationsregulierung als Unsicherheitsregulierung, AJP 2024, S. 714 ff., S. 719 f.

³¹ So auch schon ATAMER/WITTUM (FN 9), S. 52.

³² RFA zum GGV zur KVI, S. iv f.: «Der GGV orientiert sich stark an der CSRD und der CSDDD, weshalb wir nur geringfügige zusätzliche Auswirkungen im Vergleich zum Status quo erwarten. Rund 110 Unternehmen fallen unter die Berichterstattungs-, rund 30 Unternehmen unter die Sorgfaltspflichten. Fast alle dieser Unternehmen dürften bereits im Status quo unter die Drittstaatenregelung der EU fallen. Ihnen entstehen somit kaum zusätzliche Pflichten oder Kosten».

³³ Eingehend dazu unten Kap. 7.1.1.

³⁴ Unten Kap. 7.1.1.

Hauptverwaltung oder Hauptniederlassung sich in der Schweiz befindet und die einer selbstständigen, auf dauernden Erwerb gerichteten wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen (Schweizer Unternehmen)».

Der Begriff «Schweizer Unternehmen» umfasst demnach wohl auch nach ausländischem Recht gegründete Unternehmen mit Hauptverwaltung (Ort der unternehmerischen Leitung oder Willensbildung) oder Hauptniederlassung (Ort des tatsächlichen Geschäftsschwerpunkts) in der Schweiz.³⁵ Hierin ist ein Unterschied zur CSDDD auszumachen. Unter der CSDDD qualifizieren Unternehmen, die nach dem Recht eines Drittlands gegründet wurden, unabhängig davon, wo ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung ist, als Drittstaatenunternehmen (Art. 3 Abs. 1 lit. a) Ziff. ii CSDDD). Ein Unternehmen, das bspw. im Vereinigten Königreich nach englischem Recht gegründet wurde, aber seine Hauptniederlassung in Deutschland hat, wird gemäss der CSDDD als Drittstaatenunternehmen behandelt.³⁶ Wenn die Hauptniederlassung dieses (nach englischem Recht im Vereinigten Königreich gegründeten) Unternehmens in der Schweiz wäre, würde es vom VE-NUFG als Schweizer Unternehmen i.S.v. Art. 2 Abs. 1 VE-NUFG erfasst.³⁷ Dies führt zu Unterschieden zwischen der schweizerischen und der EU-Regelung sowie zu einer komplizierten Gemengelage:

- Einerseits ist die Regelung der CSDDD insofern weitergehend als diejenige des VE-NUFG, als für Drittstaatenunternehmen gemäss der CSDDD nur ein Schwellenwert betreffend Umsatzerlös, nicht aber betreffend Anzahl Vollzeitstellen gilt.³⁸ Für Schweizer Unternehmen i.S.v. Art. 2 Abs. 1 VE-NUFG gilt demgegenüber sowohl ein Schwellenwert betreffend Umsatzerlös als auch betreffend Anzahl Vollzeitstellen (vgl. Art. 4 Abs. 1 VE-NUFG).³⁹
- Andererseits ist die Regelung des VE-NUFG insofern weitergehend als diejenige der CSDDD, als der VE-NUFG bei der hier diskutierten Konstellation den *weltweiten* Umsatzerlös berücksichtigt (vgl. Art. 4 Abs. 1 lit. a VE-NUFG). Die Regelung der CSDDD findet demgegenüber – da es nach der CSDDD bei der vorliegenden Konstellation um Drittstaatenunternehmen geht – nur Anwendung, wenn der Umsatz von mehr als 1500 Millionen Euro *in der Union* erzielt wird (Art. 2 Abs. 2 lit. a) CSDDD).
- Eine der CSDDD nachgebildete Regelung im VE-NUFG würde also nur den *in der Schweiz* erzielten Umsatz berücksichtigen (vgl. Art. 4 Abs. 2 lit. a VE-NUFG betreffend ausländische Unternehmen mit Sitz, Hauptverwaltung oder Hauptniederlassung im Ausland: «*Umsatzerlös [...] auf dem Schweizer Markt erzielt*» [Unterstreichung hinzugefügt]), was eine gewichtige Einschränkung des Umsatz-Erfordernisses bedeutete. Eine solche Regelung dürfte (wie auch der jetzige Regelungsvorschlag) nur einen kleinen Anwendungsbereich haben. Das Hindernis wäre diesfalls das Erfordernis des Umsatzes in der Schweiz, während die jetzige Regelung (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 4 Abs. 1 VE-NUFG) zwar auf den weltweiten Umsatz abstellt, aber zusätzlich die Hürde der Anzahl Vollzeitstellen aufstellt.

Diese Ausgangslage betreffend nach ausländischem Recht gegründete Unternehmen wird durch die Formulierung von Art. 2 Abs. 2 VE-NUFG zusätzlich verkompliziert, der wie folgt lautet: «*Unternehmen, die nach dem Recht eines Drittlandes gegründet wurden und ihren Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre*

³⁵ Vgl. KAUFMANN CHRISTINE/BIGGOER SERGE, Nachhaltige Unternehmensführung: Neue Sorgfaltspflichten im VE-NUFG, Jusletter vom 15. Juni 2026, N 28; ferner Erläuternder Bericht, S. 24.

³⁶ So das Beispiel bei KAUFMANN/BIGGOER (FN 35), N 28.

³⁷ Zum Ganzen KAUFMANN/BIGGOER (FN 35), N 28.

³⁸ Zu den Schwellenwerten unten Kap. 5.2.2 und Kap. 5.3.2.

³⁹ Vgl. auch die Analyse bei KAUFMANN/BIGGOER (FN 35), N 28 f., die folgendes Beispiel erwähnen: «*So würde ein Rohstoffhandelsunternehmen mit Hauptniederlassung in der Schweiz, das in den Niederlanden gegründet wurde und dort auch seinen rechtlichen Sitz hat, trotz weit über dem Schwellenwert von 1500 Millionen Franken liegendem Umsatzerlös vom VE-NUFG nicht erfasst, wenn es weniger als 5000 Mitarbeitende beschäftigt*».

Hauptniederlassung im Ausland haben, unterliegen Artikel 4 Absätze 2-4 dieses Gesetzes» (Unterstreichung hinzugefügt). Folgende zwei Bemerkungen drängen sich auf:

- Das «oder» in Art. 2 Abs. 2 VE-NUFG kann zu folgender Doppelspurigkeit führen: Hat z.B. ein nach ausländischem Recht gegründetes Unternehmen seine Hauptverwaltung im Ausland, aber seine Hauptniederlassung in der Schweiz, hat es zu prüfen, ob es (i) von Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 4 Abs. 1 VE-NUFG (Schweizer Unternehmen plus Schwellenwerte betreffend weltweiten Umsatz und Vollzeitstellen) und/oder (ii) von Art. 2 Abs. 2 i.V.m. Art. 4 Abs. 2 VE-NUFG (nach ausländischem Recht gegründetes Unternehmen plus Schwellenwert betreffend Umsatz in der Schweiz) erfasst ist. Dabei sind sämtliche Kombinationen denkbar: Das Unternehmen kann gar nicht, nur via Konstellation (i),⁴⁰ nur via Konstellation (ii)⁴¹ oder via Konstellation (i) und (ii)⁴² vom VE-NUFG erfasst sein.
- Art. 2 Abs. 2 VE-NUFG enthält die im schweizerischen Kontext etwas missverständliche Formulierung «nach dem Recht eines Drittlandes» (Unterstreichung hinzugefügt). Dies wurde wohl von Art. 2 Abs. 2 CSDDD übernommen, wo die Formulierung aufgrund des EU-Kontextes passt. Für Art. 2 Abs. 2 VE-NUFG wäre die von KAUFMANN/BIGGOER vorgeschlagene Formulierung besser: «Unternehmen, die nach ausländischem Recht gegründet wurden [...]»⁴³.

Im Ergebnis weicht der VE-NUFG in den genannten Punkten von der CSDDD ab. Eine Angleichung an die Rechtslage in der EU ist u.E. angezeigt, da für die Abweichungen keine sachlichen Gründe ersichtlich sind und sie die Rechtslage unnötig verkomplizieren.

5.2 Schweizer Unternehmen

5.2.1 Rechtsformunabhängiger Ansatz

Der VE-NUFG verfolgt mit seiner Definition von «Schweizer Unternehmen» in Art. 2 Abs. 1 VE-NUFG einen rechtsformunabhängigen Ansatz; erfasst sind natürliche Personen, juristische Personen und Personengesellschaften. Im rechtsformunabhängigen Ansatz des VE-NUFG ist ein Unterschied zum rechtsformabhängigen Ansatz der CSDDD auszumachen. Gemäss Art. 2 CSDDD findet die CSDDD auf «Unternehmen» Anwendung. Unternehmen sind in Art. 3 Abs. 1 CSDDD definiert als «eine juristische Person, die als eine der in den Anhängen I und II der Richtlinie 2013/34/EU aufgeführten Rechtsformen gegründet wurde» (Unterstreichung hinzugefügt). Nach Art. 3 Abs. 2 CSDDD fallen juristische Personen, die nach dem Recht eines Drittlands gegründet wurden, und mit den in Art. 3 Abs. 1 CSDDD bezeichneten Unternehmen vergleichbar sind, ebenfalls unter den Unternehmensbegriff. Nach Art. 3 Abs. 3 CSDDD sind zudem bestimmte Finanzunternehmen erfasst.⁴⁴

⁴⁰ Wenn der weltweite Umsatz, nicht aber der Umsatz in der Schweiz, sowie die Anzahl Vollzeitstellen die entsprechenden Schwellenwerte erreichen.

⁴¹ Wenn der Umsatz in der Schweiz den entsprechenden Schwellenwert erreicht, die Anzahl Vollzeitstellen von Art. 4 Abs. 1 lit. a VE-NUFG aber nicht erreicht werden.

⁴² Wenn der Umsatz in der Schweiz (und dadurch auch der weltweite Umsatz) sowie die Anzahl Vollzeitstellen die entsprechenden Schwellenwerte erreichen.

⁴³ KAUFMANN/BIGGOER (FN 35), N 18 und N 68 f.

⁴⁴ Zum Ganzen ATAMER/WITTUM (FN 9), S. 14 ff. m.w.H.; vgl. auch ZETZSCHE DIRK/SINNIG JULIA, Vom Reporting zur Vermeidungspflicht von adverse sustainability impacts: Die CSDDD-Lieferkettenregulierung – Teil I, WM 2024, S. 1341 ff., S. 1344: „Pflichtig sind Gesellschaften. Art. 3(1)(a) CSDDD definiert diese als ‘a legal person constituted as one of the legal forms listed in Annexes I and II’ der EU-Rechnungslegungs-RL 2013/34/EU. Anhang I der EU-Rechnungslegungs-RL nennt die Kapitalgesellschaften, Anhang II die Personengesellschaften. Juristische Personen (‘legal persons’) sind von den in Anhang I und II genannten Gesellschaften nach deutschem Verständnis nur die AG, GmbH und KGaA. Dann bleibt der Anwendungsbereich der CSDDD hinter dem der EU-Rechnungslegungs-RL zurück, deren Art. 1(1)(b) die ‘juristische Person & Co.’ den

Der unterschiedliche Regulierungsansatz kann namentlich für schweizerische Genossenschaften relevant sein. Bei Genossenschaften ist fraglich, ob diese von der CSDDD erfasst sind.⁴⁵ Im Lichte der schweizerischen Genossenschaftslandschaft, in der gewisse Genossenschaften die Schwellenwerte tatsächlich überschreiten dürften,⁴⁶ kann der rechtsformunabhängige Ansatz Auswirkungen zeitigen bzw. für Klarheit sorgen. Weiter wären nach der Konzeption des VE-NUFG – anders als unter der CSDDD – auch schweizerische Personengesellschaften (z.B. Kollektiv- oder Kommanditgesellschaften) bei Erreichen der entsprechenden Schwellenwerte erfasst.⁴⁷

Für den rechtsformunabhängigen Ansatz des VE-NUFG ist ins Feld zu führen, dass ein Unternehmen unabhängig von seiner Rechtsform oder Haftungsstruktur ein potenzielles Risiko in Bezug auf Menschenrechtsverletzungen oder Umweltverschmutzung darstellt. Allfällige Schutzlücken werden verhindert.⁴⁸ Das oben ausgeführte Argument betreffend Menschenrechts- und Umweltschutzarbitrage greift rechtsformunabhängig.⁴⁹

Ferner greift die oben ausgeführte Problematik der Externalisierung von Risiken auf Deliktsgläubiger der Tochtergesellschaft im Rahmen von Konzernverhältnissen⁵⁰ unabhängig von der Rechtsform der Schweizer Muttergesellschaft. Entscheidend für die Frage, ob eine Haftung der Aktionäre der Tochtergesellschaft (Muttergesellschaft) gegeben ist, ist die Rechtsform der Tochtergesellschaft, nicht der Muttergesellschaft.

Da der rechtsformabhängige Ansatz der EU wegen der obengenannten Vorzüge eines rechtsformunabhängigen Ansatzes nicht überzeugt, begrüssen wir im Ergebnis den rechtsformunabhängigen Ansatz des VE-NUFG.

5.2.2 Schwellenwerte

Nach Art. 4 Abs. 1 lit. a VE-NUFG müssen die im VE-NUFG vorgesehenen Sorgfaltspflichten von Schweizer Unternehmen erfüllt werden, «wenn sie zusammen mit den von ihnen kontrollierten in- oder ausländischen Unternehmen in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren: a. mehr als 5000 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt haben und einen Umsatzerlös von mehr als 1500 Millionen Franken weltweit

juristischen Personen gleichstellt. Man könnte erwägen, die ‘legal person’ untechnisch im Sinne irgendeines Unternehmens zu verstehen, den Begriff also gleichsam zu negieren und nur auf die Anhänge der EU-Rechnungslegungs-RL abzustellen. Jedoch verwendet das europäische Recht dann entweder den Begriff des ‘enterprise’ oder des ‘undertaking’. Beide Begriffe befinden sich nicht in Art. 3(1)(a) CSDDD».

⁴⁵ Dazu ATAMER/WITTUM (FN 9), S. 17: «Fraglich ist, wie es um den Typ der Genossenschaft steht, die eigentlich auch keine Haftung ihrer Mitglieder vorsieht und somit die Haftung auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt. Für Deutschland sind diese z.B. nicht in den Anhängen der Bilanz-RL erwähnt. Belgien hingegen zählt die Société coopérative à responsabilité limitée im Anhang I und die Société coopérative à responsabilité illimitée im Anhang II als Bilanz-RL-relevant auf. Offen bleibt, an welchem der Rechtstypen sich nun ein ausländisches Unternehmen orientieren muss, um zu wissen, ob es der CSDDD unterfällt».

⁴⁶ So erzielte etwa die Coop-Gruppe im Jahr 2025 einen Gesamtumsatz von CHF 35,5 Milliarden und beschäftigte 97'275 Mitarbeitende (vgl. Geschäftsbericht Coop-Gruppe 2025, S. 5; abrufbar unter: <https://report.coop.ch/de/coop-gruppe-in-zahlen/>); die Migros-Gruppe erzielte im Jahr 2025 einen Umsatz von CHF 31,9 Milliarden und beschäftigte 91'689 Mitarbeitende (vgl. Geschäftsbericht Migros-Gruppe 2025, S. 6 f.; abrufbar unter: <https://report.migros.ch/2025/de/zahlen-und-fakten>). Erwähnenswert ist, dass sowohl die Coop-Gruppe als auch die Migros-Gruppe schon bisher einen Nachhaltigkeitsbericht publizierten (Nachhaltigkeitsbericht Coop-Gruppe 2025 abrufbar unter: <https://www.taten-statt-worte.ch/de/hintergruende/nachhaltigkeit-bei-coop/nachhaltigkeitsberichterstattung.html>; Nachhaltigkeitsbericht Migros-Gruppe 2024 abrufbar unter: <https://corporate.migros.ch/de/verantwortung/nachhaltigkeit/berichte-und-richtlinien>).

⁴⁷ Vgl. ATAMER/WITTUM (FN 9), S. 16 f.

⁴⁸ Vgl. die diesbezügliche Kritik am rechtsformabhängigen Ansatz der CSDDD bei ATAMER/WITTUM (FN 9), S. 16, S. 20, S. 53.

⁴⁹ Vgl. oben Kap. 2.

⁵⁰ Vgl. oben Kap. 2.

erzielt haben». Diese Schwellenwerte stimmen abgesehen von (wohl vernachlässigbaren) Währungsunterschieden zwischen dem Euro und dem Schweizer Franken mit denjenigen von Art. 2 Abs. 1 lit. a) i.V.m. Art. 2 Abs. 5 CSDDD überein und sind unter diesem Gesichtspunkt nachvollziehbar.⁵¹

U.E. überzeugt aber das Abstellen auf Vollzeitstellen (kumulativ zu den Schwellenwerten betreffend Umsatz) nicht: In vielen Geschäftsbereichen werden Produktionsprozesse heute zunehmend automatisiert. Die Anzahl Vollzeitstellen lässt nur begrenzte Rückschlüsse auf Grösse und Einflussmöglichkeiten eines Unternehmens zu. Dies gilt insbesondere für Tätigkeiten oder Branchen mit erhöhten Risiken im Bereich der Menschenrechte und des Umweltschutzes, wie etwa den Abbau von oder den Handel mit bestimmten Rohstoffen. Es wäre in der Sache zu bevorzugen, ausschliesslich auf den Umsatz abzustellen.⁵²

5.3 Ausländische Unternehmen

5.3.1 Rechtsformunabhängiger Ansatz

Art. 2 Abs. 2 VE-NUFG lautet wie folgt: «Unternehmen, die nach dem Recht eines Drittlandes gegründet wurden und ihren Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung im Ausland haben, unterliegen Artikel 4 Absätze 2-4 dieses Gesetzes». Es ist allgemein von «Unternehmen» die Rede. Angesichts des rechtsformunabhängigen Ansatzes hinsichtlich Schweizer Unternehmen⁵³ dürfte auch für nach ausländischem Recht gegründete Unternehmen ein rechtsformunabhängiger Ansatz gelten. Ein solches Verständnis ist im Sinne der Konsistenz zu begrüssen.

5.3.2 Schwellenwerte

Ausländische Unternehmen unterliegen gemäss Art. 2 Abs. 2 i.V.m. Art. 4 Abs. 2 VE-NUFG ebenfalls den Sorgfaltspflichten des VE-NUFG, falls sie einen Umsatzerlös von mehr als 1500 Millionen Franken auf dem Schweizer Markt erzielt haben (Art. 4 Abs. 2 lit. a VE-NUFG). Diese Regelung ist – unter Ausklammerung der oben diskutierten Abweichungen⁵⁴ – im Einklang mit der CSDDD (vgl. Art. 2 Abs. 2 lit. a) CSDDD). Das Abstellen auf den Umsatz auf dem schweizerischen Markt ist zu begrüssen: Damit die Schweiz legitimerweise extraterritoriale Regelungsgewalt über drittstaatliche Unternehmen ausüben kann, muss deren Aktivität einen hinreichend konkreten Bezug zum schweizerischen Markt aufweisen.⁵⁵

5.3.3 Geographischer Geltungsbereich

Nach Art. 4 Abs. 2 VE-NUFG müssen Unternehmen gemäss Art. 2 Abs. 2 VE-NUFG Sorgfaltspflichten «in der Schweiz» erfüllen. Dies weicht von der Regelung für Schweizer Unternehmen ab, die Sorgfaltspflichten «in der Schweiz und im Ausland» zu erfüllen haben (Art. 4 Abs. 1 VE-NUFG). Die Formulierung von Art. 4 Abs. 2 VE-NUFG ist im Lichte der *ratio legis* des VE-NUFG u.E. nicht derart zu verstehen, dass eine Beschränkung der Sorgfaltspflichten auf die Teile der Aktivitätsketten, die in der Schweiz liegen, beabsichtigt ist. Vielmehr ist eine Auslegung angezeigt, wonach die Unternehmen Sorgfaltspflichten hinsichtlich der eigenen Tätigkeiten und hinsichtlich der Tätigkeiten der kontrollierten in- und ausländischen Unternehmen mit einem Bezug zur Schweiz (etwa Kauf oder Verkauf von Produkten oder Dienstleistungen in der Schweiz) zu erfüllen haben.⁵⁶ Zur Klarstellung im hier beschriebenen Sinn

⁵¹ Vgl. Erläuternder Bericht, S. 30.

⁵² Vgl. ATAMER/WITTUM (FN 9), S. 21.

⁵³ Dazu oben Kap. 5.2.1.

⁵⁴ Kap. 5.1.

⁵⁵ Vgl. ATAMER/WITTUM (FN 9), S. 18.

⁵⁶ Gl. M. KAUFMANN/BIGGOER (FN 35), N 33; ROLF H. WEBER, Haftung und Aufsicht im VE-NUFG, Jusletter vom 29. Juni 2026, N 28.

wäre eine Angleichung an die CSDDD, die hinsichtlich des geographischen Geltungsbereichs nicht zwischen Unternehmen der EU-Mitgliedstaaten und Drittstaatenunternehmen unterscheidet, zu begrüßen.⁵⁷ Das Gesetz sollte den persönlichen Anwendungsbereich klar definieren und alle in seinen Anwendungsbereich fallenden Unternehmen einheitlichen Anforderungen unterstellen.

5.3.4 Anwendbarkeit von Art. 6 VE-NUFG

Art. 6 Abs. 1 VE-NUFG, der die Sorgfaltspflichten näher definiert, bezieht sich seinem Wortlaut nach auf «*Schweizer Unternehmen*». Es ist unklar, weshalb die unter Art. 4 Abs. 2 VE-NUFG fallenden ausländischen Unternehmen (vom Wortlaut) von Art. 6 Abs. 1 VE-NUFG nicht erfasst sein sollen. Art. 6 Abs. 2 VE-NUFG ist immerhin offener formuliert und spricht von «*[d]ie Unternehmen*». Eine systematische Auslegung legt zwar ein Verständnis nahe, wonach sich die Formulierung «*[d]ie Unternehmen*» in Art. 6 Abs. 2 VE-NUFG ebenfalls (nur) auf «*Schweizer Unternehmen*» nach Art. 6 Abs. 1 VE-NUFG bezieht. Andererseits eröffnet die offenere Formulierung von Art. 6 Abs. 2 VE-NUFG zumindest die Möglichkeit, darunter auch ausländische Unternehmen zu subsumieren.⁵⁸

Art. 6 Abs. 1 VE-NUFG (und je nach Auslegung auch Art. 6 Abs. 2 VE-NUFG) stehen u.E. offen in Widerspruch zu Art. 4 Abs. 2 VE-NUFG, wonach die ausländischen Unternehmen Sorgfaltspflichten erfüllen müssen. Es dürfte sich bei Art. 6 Abs. 1 VE-NUFG um ein redaktionelles Versehen handeln, das anzupassen ist.⁵⁹ In der CSDDD ist keine mit der jetzigen in Art. 6 Abs. 1 VE-NUFG enthaltenen Einschränkung auf Schweizer Unternehmen vergleichbare Regelung enthalten.

5.4 Franchise- und Lizenzkonstellationen

Schweizer Unternehmen unterliegen nach Art. 4 Abs. 1 lit. b VE-NUFG den Sorgfaltspflichten des VE-NUFG, wenn sie «*Einnahmen aus Lizenz- oder Franchiseverträgen von mehr als 75 Millionen Franken und einen Umsatzerlös von mehr als 275 Millionen Franken weltweit erzielt haben mit unabhängigen Drittunternehmen, sofern diese Verträge eine gemeinsame Identität, ein gemeinsames Geschäftskonzept und die Anwendung einheitlicher Geschäftsmethoden gewährleisten*». Dasselbe Konzept und dieselben Schwellenwerte gelten für ausländische Unternehmen, soweit die Einnahmen und der Umsatzerlös auf dem Schweizer Markt erzielt wurden (Art. 4 Abs. 2 lit. b VE-NUFG). Das Erfassen von Franchise- und Lizenzkonstellationen und die Schwellenwerte stimmen mit der CSDDD überein (vgl. Art. 2 Abs. 1 lit. c) CSDDD [betreffend nach EU-Mitgliedstaatenrecht gegründete Unternehmen] sowie Art. 2 Abs. 2 lit. c) CSDDD [betreffend EU-Drittstaatenunternehmen]). Der Ansatz verhindert Umgehungen via Franchise- oder Lizenzkonstellationen, da solche Konstellationen oft einer Konzernstruktur ähnlich sein können. Dass die Schwellenwerte hier im Vergleich zu den sonstigen Schwellenwerten des VE-NUFG niedrig ausfallen, ist nachvollziehbar: Es kann nur auf den Franchise-/Lizenzgeber und nicht auf das gesamte Franchise-/Lizenzsystem abgestellt werden, da es anders als im Konzern keine Konsolidierungspflicht gibt.⁶⁰ Der Regelungsvorschlag ist zu begrüßen.

6. Sachliche Regulierungsdimension (Schutzgüter)

6.1 Übersetzungsarbeit ins Horizontalverhältnis

Nach Art. 4 Abs. 1 VE-NUFG müssen Schweizer Unternehmen in der Schweiz und im Ausland Sorgfaltspflichten erfüllen «*in Bezug auf für die Schweiz verbindliche, international anerkannte Bestimmungen*

⁵⁷ Eingehend KAUFMANN/BIGGOER (FN 35), N 33.

⁵⁸ So die Auslegung von KAUFMANN/BIGGOER (FN 35), N 37.

⁵⁹ Gl. M. KAUFMANN/BIGGOER (FN 35), N 37 f., N 49, die in N 72 zudem einen überzeugenden Formulierungsvorschlag entwerfen.

⁶⁰ Vgl. ATAMER/WITTUM (FN 9), S. 19 f.

zum Schutz der Menschenrechte und zum Schutz der Umwelt». Art. 4 Abs. 3 VE-NUFG ergänzt: «Der Bundesrat bezeichnet die für die Schweiz verbindlichen, international anerkannten Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte und zum Schutz der Umwelt». Die gewählte Regelungstechnik des VE-NUFG stellt den Rechtsanwender bzw. die betroffenen Unternehmen voraussichtlich vor Herausforderungen, da die aufgegriffenen Instrumente völkerrechtlicher Natur sind und sich an Staaten als Mindestvorgaben richten. Diesen Instrumenten soll nun via das NUFG eine (unmittelbare) Drittwirkung gegenüber Privaten verliehen werden, obschon Privatpersonen nach herkömmlicher Auffassung keine Adressaten des Völkerrechts sind.⁶¹ Der Schutz von Menschenrechten kann dabei nur insoweit auf Private übertragen werden, als sie auch von privaten Akteuren verletzt werden können; diese Übersetzungsarbeit auf das Horizontalverhältnis wurde im Lichte der generalklauselartigen Formulierung von Art. 4 Abs. 1 VE-NUFG nicht durch den VE-NUFG vorgenommen, wodurch sie dem rechtsunterworfenen Unternehmen (unter Androhung einer Busse) aufgebürdet bleibt.⁶² Dies gilt trotz Art. 4 Abs. 3 VE-NUFG, da dieser lediglich bestimmt, dass der Bundesrat die entsprechenden Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt bezeichnet.

6.2 Orientierung an der CSDDD

Die in Art. 4 Abs. 1 VE-NUFG gewählte Formulierung ist weitgehend unbestimmt, so dass eine Orientierung an der CSDDD naheliegend erscheint (wohl auch für den Bundesrat im Kontext von Art. 4 Abs. 3 VE-NUFG), da diese zusätzliche Anhaltspunkte liefert.

- Menschenrechte:
 - Art. 3 Abs. 1 lit. c) CSDDD und Anhang Teil I CSDDD spezifizieren die geschützten Menschenrechte durch sechzehn Regelbeispiele und eine Generalklausel. Dabei bezieht sich die Richtlinie im Anhang Teil I Abschnitt 2 auf international anerkannte Instrumente zu Menschenrechten und Grundfreiheiten (UN-Zivilpakt⁶³, UN-Sozialpakt⁶⁴, UN-Kinderrechtsübereinkommen⁶⁵, sowie mehrere ILO-Übereinkommen). Die Regelbeispiele in Anhang Teil I, Abschnitt 1 enthalten u.a. folgende Rechte: Leben und Schutz vor grausamer Behandlung (Nr. 1 und 2), sichere Arbeitsbedingungen (Nr. 6), Kinderarbeit (Nr. 9 und 10), Zwangsarbeit (Nr. 11), Vereinigungsfreiheit (Nr. 13).⁶⁶
 - Neben diesen Regelbeispielen verweist zwar auch die Auffangregelung in Art. 3 Abs. 1 lit. c) Ziff. ii) CSDDD pauschal auf die zuvor erwähnten Menschenrechtsinstrumente. Immerhin konkretisiert die CSDDD dies insofern, als die darin enthaltenen Menschenrechte einschlägig sind, sofern diese (i) durch private Akteure verletzt werden können, (ii) die Beeinträchtigung des entsprechenden geschützten rechtlichen Interesses unmittelbar erfolgte und (iii) das Risiko einer Beeinträchtigung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach vernünftigem Ermessen vorhersehbar war. Gleichwohl wird hier die Übersetzungsarbeit zum Teil den rechtsunterworfenen Unternehmen überlassen.

⁶¹ Vgl. ATAMER/WITTUM (FN 9), S. 29.

⁶² Vgl. ATAMER/WITTUM (FN 9), S. 29 f.

⁶³ International Covenant on Civil and Political Rights, A/RES/2200A (XXI).

⁶⁴ International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights, A/RES/2200A (XXI).

⁶⁵ Convention on the Rights of the Child, A/RES/44/25.

⁶⁶ Vgl. ATAMER/WITTUM (FN 9), S. 22 f. mit Beispielen.

- Umwelt:
 - Negative Auswirkungen auf die Umwelt erfassen nach der CSDDD erstens Verstösse gegen zwei personenbezogene Umweltschutzvorschriften, die zu bestimmten menschenrechtlichen Beeinträchtigungen führen (vgl. Anhang Teil I, Abschnitt 1):
 - das Verbot, messbare Umweltschädigungen wie schädliche Bodenveränderung, Wasser- oder Luftverschmutzung, schädliche Emissionen oder andere Auswirkungen auf natürliche Ressourcen zu verursachen (Nr. 15);
 - unrechtmässige Inbesitznahme von Land und Ressourcen (Nr. 16).
 - Zweitens sind Verstösse gegen die in Anhang Teil II CSDDD gelisteten Umweltschutzabkommen erfasst (Art. 3 Abs. 1 lit. b) CSDDD). Diese erfassen vor allem den Artenschutz und den Schutz vor umweltschädlichen Stoffen wie Quecksilber, Chemikalien und Abfällen.⁶⁷
- Klima:
 - Inwieweit die CSDDD auch das Klima durch eventuelle Sorgfaltspflichten schützt, wird sich erst in der Anwendung der Richtlinie konkretisieren.⁶⁸

Der europäische Gesetzgeber war bemüht, ein möglichst hohes Mass an Bestimmtheit zu erreichen. Gleichwohl dürften im Einzelfall Streitigkeiten darüber, wie z.B. sichere und gesunde Arbeitsbedingungen konkret aussehen oder betreffend die Höhe eines existenzsichernden Lohns, nicht ausbleiben. Zudem wurde auch im Rahmen der CSDDD die Übersetzungsarbeit der Menschenrechte auf das Horizontalverhältnis nicht vollumfänglich vorgenommen, so dass für die rechtsunterworfenen Unternehmen eine gewisse Rechtsunsicherheit verbleibt.⁶⁹

6.3 Unbestimmtheit der Sorgfaltspflichten

Die Unbestimmtheit der Sorgfaltspflichten ist auch unter folgendem Aspekt problematisch. Die Verletzung der Sorgfaltspflichten kann gemäss VE-NUFG verwaltungs- (bzw. die Verletzung der damit zusammenhängenden Berichtspflichten auch strafrechtliche)⁷⁰ Sanktionen nach sich ziehen.⁷¹ Dies setzt voraus, dass die Pflichten genügend bestimmt sind, sodass die Betroffenen den Umfang der Verpflichtungen erkennen können.⁷²

Eine Konkretisierung der Sorgfaltspflichten im Bereich Menschenrechts- und Umweltschutz, denen die Unternehmen zu genügen haben, ist u.E. erforderlich. Es ist nicht gerechtfertigt, diese Arbeit bzw. Unsicherheit den erfassten Unternehmen zu überlassen. Zwar führt eine weitergehende Konkretisierung zur Gefahr von Schutzlücken; gleichwohl ist die derzeitige Formulierung in Art. 4 Abs. 1 VE-NUFG zu unbestimmt. Zumindest wäre es empfehlenswert, dass sich der Bundesrat bei der Bezeichnung der relevanten Bestimmungen (vgl. Art. 4 Abs. 3 VE-NUFG) an der CSDDD (bzw. deren Anhang Teil I) orientiert.

⁶⁷ Weiterführend ATAMER/WITTUM (FN 9), S. 24 f.

⁶⁸ Weiterführend ATAMER/WITTUM (FN 9), S. 25 ff.

⁶⁹ ATAMER/WITTUM (FN 9), S. 30 f.

⁷⁰ Art. 42 VE-NUFG.

⁷¹ Vgl. Art. 30 VE-NUFG (Verwaltungsrechtliche Massnahmen), Art. 31 VE-NUFG (Pekuniäre Verwaltungssanktionen), Art. 32 VE-NUFG (Veröffentlichung der Verfügung).

⁷² Allgemein zum Erfordernis der genügenden Normdichte im Verwaltungsrecht HÄFELIN ULRICH/MÜLLER GEORG/UHLMANN FELIX, Allgemeines Verwaltungsrecht, 8. Aufl., Zürich/St. Gallen 2020, N 342 ff.; TSCHANNEN PIERRE/MÜLLER MARKUS/KERN MARKUS, Allgemeines Verwaltungsrecht, 5. Aufl., Bern 2022, N 403 ff.; vgl. ferner ATAMER/WITTUM (FN 9), S. 30.

7. Modale Regulierungsdimension (Verantwortungsbereich)

Vorbemerkung: Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich vorerst *nicht* auf die Haftungsvariante. Zur Haftungsvariante wird unten in Kap. 7.4 Stellung genommen.

7.1 Hinweise auf die EU-Regelung

7.1.1 Verpflichtung zu einer Haftungsregelung?

In Art. 16 VE-NUFG ist eine Haftungsbestimmung vorgesehen, wonach Unternehmen, die zur Einhaltung der Sorgfaltspflichten nach den Art. 4–7 VE-NUFG verpflichtet sind und diese vorsätzlich oder fahrlässig verletzen, für den Schaden haften, den sie im Ausland verursacht haben. Der Erläuternde Bericht des Bundesrats zum VE-NUFG führt diesbezüglich aus: «Mit der Omnibus-RL wurde ein Teil der bisherigen Haftungsbestimmung der CSDDD aufgehoben (Art. 29 Abs. 1 CSDDD). Dieser verlangte ursprünglich eine EU-weite, einheitliche Haftung und enthielt einen expliziten Haftungsausschluss, falls '(...) der Schaden nur von seinen Geschäftspartnern in seiner Aktivitätskette verursacht wurde'. Allerdings verlangt die EU auch unter der Omnibus-RL eine Haftung im nationalem [sic] Recht der Mitgliedstaaten: Die Mitgliedstaaten haben sicherzustellen, dass die Geschädigten '(...) Anspruch auf vollständige Entschädigung haben', falls ein Unternehmen wegen Nichteinhaltung der Sorgfaltspflichten haftbar wird⁷³ (Unterstreichung hinzugefügt). Und weiter: «Der Vorentwurf enthält eine explizite Haftungsregelung [...]. Diese setzt die EU-Vorgaben (Omnibus-RL) um»⁷⁴ (Unterstreichung hinzugefügt).

Der Ansicht im Erläuternden Bericht kann jedenfalls in dieser Absolutheit nicht gefolgt werden: Art. 29 Abs. 1 CSDDD, der die EU-Mitgliedstaaten explizit verpflichtete, eine zivilrechtliche Haftung für die Verletzung von Sorgfaltspflichten der CSDDD vorzusehen, wurde durch die Omnibus-RL gestrichen.⁷⁵ Art. 29 Abs. 2 CSDDD lautet sodann: «Wird ein Unternehmen nach nationalem Recht für Schäden haftbar gemacht, die einer natürlichen oder juristischen Person durch die Nichteinhaltung der Sorgfaltspflichten im Rahmen dieser Richtlinie entstanden sind, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die betreffenden Personen Anspruch auf vollständige Entschädigung haben. [...]». Art. 29 CSDDD sieht damit seit der Streichung des Art. 29 Abs. 1 CSDDD keine Verpflichtung der EU-Mitgliedstaaten mehr vor, eine Haftung zu statuieren. Vielmehr setzt Art. 29 Abs. 2 CSDDD als eine konditionale Folgenregelung eine nationale Haftungsbestimmung voraus, damit die haftungsbezogenen Bestimmungen der CSDDD erst Anwendung finden können («Wird ein Unternehmen nach nationalem Recht für Schäden haftbar gemacht, [...]»; Unterstreichung hinzugefügt).⁷⁶ Dies ist in der Literatur (weit) überwiegende und im Lichte der jüngsten Gesetzgebungsgeschichte (Streichung von Art. 29 Abs. 1 CSDDD) sowie des klaren Wortlauts von Art. 29 Abs. 2 CSDDD u.E. zutreffende Ansicht.⁷⁷

⁷³ Erläuternder Bericht, S. 72.

⁷⁴ Erläuternder Bericht, S. 72.

⁷⁵ Vor Verabschiedung der Omnibus-RL lautete Art. 29 Abs. 1 CSDDD: «(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein Unternehmen für Schaden haftbar gemacht werden kann, der einer natürlichen oder juristischen Person entstanden ist, sofern a) das Unternehmen es vorsätzlich oder fahrlässig versäumt hat, den Pflichten gemäß den Artikeln 10 und 11 nachzukommen, wenn die im Anhang aufgeführten Rechte, Verbote oder Pflichten dem Schutz der natürlichen oder juristischen Person dienen, und b) durch das Versäumnis nach Buchstabe a die nach nationalem Recht geschützten rechtlichen Interessen der natürlichen oder juristischen Person beschädigt wurden. Ein Unternehmen kann nicht haftbar gemacht werden, wenn der Schaden nur von seinen Geschäftspartnern in seiner Aktivitätskette verursacht wurde».

⁷⁶ Vgl. BRUNK BASTIAN, Zivilrechtliche Fragen zur Umsetzung der EU-Lieferkettenrichtlinie, Rechtsgutachten im Auftrag von Oxfam Deutschland vom 17. April 2026 (abrufbar unter: <https://www.oxfam.de/dokument/18354/rechtsgutachten-csddd.pdf>), N 89.

⁷⁷ Vgl. etwa HAGEL ULRICH/WIEDMANN MICHAEL, EU-Omnibus zur CSRD und CS3D und Koalitionsvertrag zum LkSG – Vereinfachung oder Erschwerung?, CCZ 2025, S. 116 ff., S. 124; JELONEK MARIUSZ, Die Omnibus I-Richtlinie zur Revision der CSRD

Gleichwohl besteht in Bezug auf eine mögliche Verpflichtung der EU-Mitgliedstaaten, eine Haftungsbestimmung vorzusehen, eine rechtliche Unsicherheit. So ist insbesondere ErwGr. 49 der Omnibus-RL verwirlich: *«Um das Subsidiaritätsprinzip besser zu verwirklichen, sollte die derzeit in der Richtlinie (EU) 2024/1760 vorgesehene spezifische unionsweite Haftungsregelung gestrichen werden. Gleichzeitig sollten die Mitgliedstaaten sowohl nach dem Völkerrecht als auch nach dem Unionsrecht verpflichtet sein, dafür zu sorgen, dass Opfer negativer Auswirkungen wirksamen Zugang zur Justiz haben, und deren Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf [...] zu gewährleisten. Die Mitgliedstaaten sollten daher sicherstellen, dass wenn ein Unternehmen wegen der Nichteinhaltung der in der Richtlinie (EU) 2024/1760 festgelegten Sorgfaltspflichten haftbar gemacht wird und ein solcher Verstoß einen Schaden verursacht hat, die Opfer eine vollständige Entschädigung erhalten können»* (Unterstreichungen hinzugefügt). Die Mindermeinung in der Literatur stützt sich insbesondere auf den (u.E. unklaren) ErwGr. 49 der Omnibus-RL ab und argumentiert, dass die EU-Mitgliedstaaten weiterhin eine zivilrechtliche Haftung einführen müssen, sie aber seit der Streichung von Art. 29 Abs. 1 CSDDD über einen größeren Gestaltungsspielraum verfügen.⁷⁸ Dem ist insofern entgegenzuhalten, als Erwägungsgründe keinen eigenen Regelungsgehalt haben und weder das Völkerrecht noch das Unionsrecht verbindlich auslegen können,⁷⁹ wenngleich sie bei der Auslegung der Richtlinienbestimmungen zu berücksichtigen sind.⁸⁰ So oder anders verpflichtet ErwGr. 49 der Omnibus-RL nicht zu einem bestimmten Rechtsbehelf (wie etwa einem Schadenersatzanspruch), sondern es genügt, wenn das nationale Recht insgesamt einen wirksamen Rechtsschutz gewährleistet.⁸¹

Letztlich dürfte wohl entscheidend sein, ob der EuGH im Rahmen eines Vorlageersuchens aus Art. 29 CSDDD eine zivilrechtliche Haftung für Sorgfaltspflichtverletzung ableiten wird. Eine belastbare Prognose ist hier indes im Lichte der vergangenen inkonsistenten Entscheidungsmassstäbe betreffend *private enforcement* von Unionsrecht kaum möglich.⁸²

7.1.2 Streichung der IPR-Bestimmung

Durch die Omnibus-RL wurde Art. 29 Abs. 7 CSDDD gestrichen. Diese Bestimmung verpflichtete die EU-Mitgliedstaaten, sicherzustellen, *«dass die nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung dieses Ar-*

und der CSDDD, NZG 2026, S. 252 ff., S. 258; KIENINGER EVA-MARIA, Der Brüsseler Omnibus fährt eine Schneise in die zivilrechtliche Haftung für Menschenrechtsverstöße, ZIP 2025, S. 682 ff.; MITTWOCH ANNE-CHRISTIN, Der Brüsseler Omnibus rollt, Freie Fahrt für eine unbürokratische ESG-Transformation der Wirtschaft?, GPR 3/2025, S. 120 ff., S. 126; RÜNZ SEBASTIAN/BUSSE JAN, Der Einfluss des Omnibus-Pakets auf das europäische Lieferkettenrecht, CB 2025, S. 221 ff., S. 224; SCHOCH NICHOLAS/MÖLLER JOHANNA, Quo vadis CSDDD? – Inwieweit vereinfacht das Omnibus-Paket der Europäischen Kommission die Sorgfaltspflichten in der Lieferkette, RIW 2025, S. 397 ff., S. 400 f.; STÖBENER DE MORA PATRICIA S./NOLL PAUL, Das Omnibus-I-Paket zur Vereinfachung der Nachhaltigkeitsberichterstattung und Sorgfaltspflichten, EuZW 2025, S. 501 ff., S. 505; VERSE DIRK A., Sorgfaltspflichten in der Lieferkette und zivilrechtliche Haftung, AcP 225 (2025), S. 857 ff., S. 857 in der *-Fussnote; VESPER-GRÄSKE MARLEN/KÖSTER JONAS/WEIGEL VALENTIN, Zur Zukunft des deutschen Lieferkettenrechts: Auswirkungen der Umsetzung der CSDDD auf das LkSG, CB 2026, S. 153 ff., S. 158 f.; a. A. BRUNK (FN 76), N 87 ff., wobei er darauf hinweist, dass die Gegenansicht (ebenfalls) gewichtige Gründe ins Feld führen könne; KULOV GLEB, Die Auswirkungen des Omnibus-Vorschlags auf die zivilrechtliche Haftung nach der EU-Lieferkettenrichtlinie, NJOZ 2025, S. 800 ff., S. 800 f.; NOWALDER LUISA, Was bleibt von Art. 29 CSDDD nach Omnibus? – Zivilprozessuale Perspektiven, ZIP 2025, S. 2925 ff., S. 2930.

⁷⁸ Vgl. BRUNK (FN 76), N 88 ff. m.w.H.

⁷⁹ EuGH C-162/97 vom 19. November 1998, Nilsson, Hagelgren und Arrborn, Rn 54; EuGH C-134/08 vom 2. April 2009, Hauptzollamt Bremen gegen J. E. Tyson Parketthandel GmbH hansej, Rn 16.

⁸⁰ Vgl. EuGH C-344/04 vom 10. Januar 2006, The Queen, auf Antrag von International Air Transport Association, European Low Fares Airline Association gegen Department for Transport, Rn 76; EuGH C-157/23 vom 19. Dezember 2024, Ford Italia SpA gegen ZP, Stracciari SpA, Rn 42 f.; ferner BRUNK (FN 76), N 89 f. m.w.H.

⁸¹ BRUNK (FN 76), N 89.

⁸² BRUNK (FN 76), N 92 m.w.H.; eingehend zur wechselhaften Rechtsprechung sowie der daraus folgenden Rechtsunsicherheit GERHARD WAGNER, Schadenersatz wegen Verletzung von Unionsrecht – Luxemburg locuta, causa aperta, NJW 2023, 1761 ff., *passim*.

tikels zwingend Anwendung finden und Vorrang haben in Fällen, in denen das auf entsprechende Ansprüche anzuwendende Recht nicht das nationale Recht eines Mitgliedstaats ist». Vom Regelungsgehalt her ist dies mit den im Rahmen der Einführung des NUGF vorgesehenen IPRG-Bestimmungen (Art. 139a und Art. 159a VE-IPRG) vergleichbar.⁸³ Selbst wenn also Art. 29 CSDDD (trotz Streichung dessen Abs. 1) derart ausgelegt wird, dass die Mitgliedstaaten eine zivilrechtliche Haftung vorsehen müssen, bleibt fraglich, ob das mitgliedstaatliche Haftungsrecht überhaupt (je) Anwendung fände.⁸⁴

ErwGr. 49 der Omnibus-RL hält diesbezüglich fest, dass es den EU-Mitgliedstaaten freisteht, ihre Umsetzungsbestimmungen als Eingriffsnormen i.S.v. Art. 16 Rom II-VO zu erklären.⁸⁵ Angesichts der Streichung von Art. 29 Abs. 7 CSDDD ist es indes unklar, ob ein Gericht allfälligen nationalen Umsetzungsbestimmungen Eingriffsnormcharakter zuerkennen würde. Falls nein, wäre via Art. 4 Abs. 1 Rom II-VO i.d.R. das ausländische Haftungsrecht des Erfolgsorts einschlägig.⁸⁶

7.1.3 Bisherige Regelungen im nationalen Recht

Obschon es nach dem unter 7.1.1 Ausgeführten wohl keine EU-weite Verpflichtung zu einem zivilrechtlichen Haftungsregime gibt, steht es den EU-Mitgliedstaaten offen, eine solche Haftung vorzusehen. Hier ist insbesondere auf die französische Regelung hinzuweisen: In Frankreich gilt seit März 2017 die sog. *Loi de Vigilance*. Diese sieht eine zivilrechtliche Haftung für eigene *faute* wegen Verstosses gegen die *devoir de vigilance* vor.⁸⁷ Weitere Durchsetzungsmöglichkeiten (öffentlich-rechtliche oder strafrechtliche Sanktionen) sieht die *Loi de Vigilance* nicht vor.⁸⁸

Anders ist die Lösung beim im Januar 2023 in Kraft getretenen deutschen Lieferkettengesetz (LkSG). Dieses setzt auf eine staatliche Durchsetzung (sprich: Bussen), um die Einhaltung von Sorgfaltspflichten in den Bereichen von Menschenrechten und Umweltschutz sicherzustellen (vgl. Abschnitt 4: Behördliche Kontrolle und Durchsetzung).⁸⁹ Eine zivilrechtliche Haftung ist im LkSG nicht vorgesehen. Dies wird durch § 3 Abs. 3 Satz 1 LkSG explizit klargestellt.⁹⁰ Es ist indes darauf hinzuweisen, dass nach § 3 Abs. 3 Satz 2 LkSG eine unabhängig vom LkSG begründete zivilrechtliche Haftung unberührt bleibt; das LkSG soll gerade keine «safe harbour»-Funktion übernehmen.⁹¹ Inwieweit die deutsche

⁸³ Dazu unten Kap. 7.5.

⁸⁴ BRUNK (FN 76), N 103; eingehend zur Streichung von Art. 29 Abs. 7 CSDDD KIENINGER (FN 77), S. 683 f.; KULOV (FN 77), S. 801 ff.; RÜNZ/BUSSE (FN 77), S. 224 f.

⁸⁵ ErwGr. 49 der Omnibus-RL: «[...] Aus demselben Grund sollte die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, in Fällen, in denen das auf entsprechende Ansprüche anzuwendende Recht nicht das nationale Recht des Mitgliedstaats ist, sicherzustellen, dass die Haftungsvorschriften zwingend anwendbar sind, gestrichen werden. Diese Streichung schränkt nicht die Möglichkeit der Mitgliedstaaten ein, vorzusehen, dass die nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1760 Eingriffsnormen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates sind, wenn das auf entsprechende Ansprüche anzuwendende Recht nicht das nationale Recht eines Mitgliedstaats ist».

⁸⁶ Zum Ganzen BRUNK (FN 76), N 104; vgl. auch KULOV (FN 77), S. 800 ff., S. 801 ff.

⁸⁷ Eingehend NASSE LAURA, *Loi de vigilance: Das französische Lieferkettengesetz*, Diss., Tübingen 2022, S. 177 ff.; vgl. auch ATAMER YEŞİM M./WILLI FLORIAN, *Der Schweizerische CSR Regulierungsansatz im Kontext neuester Entwicklungen in Europa*, in: Belser Eva Maria/Pichonnaz Pascal/Stöckli Hubert (Hrsg.), *Le droit sans frontières, Mélanges pour Franz Werro*, Bern 2022, S. 41 ff., S. 48.

⁸⁸ NASSE (FN 87), S. 145 ff., S. 291.

⁸⁹ NASSE (FN 87), S. 292; vgl. ATAMER/WILLI (FN 87), S. 41 ff., S. 47.

⁹⁰ Dazu KKRS/BACHMANN/BRUNK, LkSG § 3 N 127 f., in: Kaltenborn Markus/Krajewski Markus/Rühl Giesela/Saage-Maaß Miriam (Hrsg.), *Lieferkettensorgfaltspflichtenrecht*, Beck'sche Kurz-Kommentare, München 2023 (zit. KKRS-Bearbeiter/in, Gesetz § N); Fleischer/Mankowski/FLEISCHER, LkSG § 3 N 58 ff., in: Fleischer Holger/Mankowski Peter (Hrsg.), *LkSG, Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, Kommentar*, München 2023 (zit. Fleischer/Mankowski/Bearbeiter/in, LkSG § N); NASSE (FN 87), S. 293 f.

⁹¹ Leyens/Seibt *LieferkettenR-HdB/SPINDLER*, § 43 N 5, in: Leyens Patrick C./Seibt Christoph H. (Hrsg.), *Handbuch Lieferkettenrecht*, München 2025 (zit. Leyens/Seibt *LieferkettenR-HdB/Bearbeiter/in*, § N); vgl. KKRS/BACHMANN/BRUNK, LkSG § 3 N 129 f.; Fleischer/Mankowski/FLEISCHER, LkSG § 3 N 62 ff.

Rechtsprechung das allgemeine Deliktsrecht künftig in Richtung einer rechtsträgerübergreifenden Sorgfaltspflicht entwickeln wird, bleibt daher offen.⁹²

Der norwegische Transparency Act ist ebenfalls auf eine allgemeine unternehmerische Sorgfaltspflicht hinsichtlich Menschenrechts- und Umweltschutzes ausgerichtet.⁹³ Er sieht keine zivilrechtliche Haftung,⁹⁴ aber einen behördlichen Durchsetzungsmechanismus vor.⁹⁵

7.2 Zwischenfazit: Haftungsregelung – ja oder nein?

Der schweizerische Weg kann nach dem Gesagten nicht als Alleingang bezeichnet werden. Doch die bundesrätliche Formulierung im Erläuternden Bericht, wonach die «EU-Vorgaben»⁹⁶ umgesetzt würden, ist zumindest verwirlich. Die schweizerische Regelung, die eine Haftungsbestimmung sowie verwaltungsrechtliche Sanktionen vorsieht, erweist sich rechtsvergleichend zum jetzigen Zeitpunkt als eher ambitioniert.

U.E. spricht aber für die Einführung einer Haftungsbestimmung, dass sie dem eingangs erwähnten Marktversagen tatsächlich entgegenwirkt.⁹⁷ Die Anreizverzerrung würde durch die Haftungsbestimmung zumindest verringert. Ebenfalls sind wir der Ansicht, dass die Einführung einer Sorgfaltspflicht (insbesondere in Kombination mit einer Aufsicht und Bussenandrohung) ohne entsprechende Haftungsbestimmung im menschenrechtlichen Kontext konzeptionell nicht überzeugt: Zwar müssten die Schweizer Unternehmen demnach bestimmte Sorgfaltspflichten einhalten und dies wäre auch bussenbewehrt; doch würde den geschädigten Personen, etwa der von Zwangsarbeit geschädigten Arbeitnehmerin oder dem unter Asbest leidenden Nachbarn der ausländischen Tochtergesellschaft, ein Schadenersatzanspruch verwehrt. Dies überzeugt im Lichte des Schutzgedankens der Menschenrechte nicht.

Das Argument der Rechtssicherheit kann ebenfalls für eine explizite Haftungsregelung ins Feld geführt werden. Ein rechtsvergleichender Blick zeigt, dass eine deliktsrechtliche Haftung hinsichtlich Tochtergesellschaften und womöglich gar hinsichtlich Geschäftspartner bereits nach traditionellem Deliktsrecht nicht ausgeschlossen ist.⁹⁸ Unternehmen ist durch einen konkreten Rechtsrahmen mehr gedient, nicht zuletzt da sie im Voraus Haftungsrisiken einplanen, sich versichern und Kosten entsprechend einpreisen können.

Allfällige Bedenken hinsichtlich einer Klagewelle oder übermässiger Haftungsrisiken können unter mehreren Gesichtspunkten entkräftigt werden:

- Erstens haben die Unternehmen im Rahmen der Umsetzung der Sorgfaltspflichten von Art. 6 VE-NUFG erheblichen Gestaltungsspielraum. Insbesondere sind die Sorgfaltspflichten als Bemühens-, nicht als Erfolgspflichten zu verstehen: Die Unternehmen sind verpflichtet, den Umständen des Einzelfalls entsprechend geeignete Massnahmen zu ergreifen. Dies bedeutet

⁹² Eingehend Fleischer/Mankowski/FLEISCHER, LkSG § 3 N 64 ff.; vgl. auch Leyens/Seibt LieferkettenR-HdB/SPINDLER, § 43 N 3 ff.

⁹³ KAUFMANN CHRISTINE, Unternehmensverantwortung: Neue internationale Entwicklungen, URP 2023, S. 699 ff., S. 703.

⁹⁴ Vgl. GEORGE CHRISTOPHE, Corporate Governance and Corporate Social Responsibility: How to Tackle Environmental Imperatives in Company Law?, Legal and Management Perspectives, Bern 2023, S. 296 f.

⁹⁵ Vgl. LAE REBECCA/SMØRDAL MORTEN P., Norway's New Transparency Act: An Overview in Light of International Trends, Oslo Law Review, Vol. 10/2 (2023), S. 1 ff., S. 8 f.

⁹⁶ Erläuternder Bericht, S. 72.

⁹⁷ Oben Kap. 2.2 f.

⁹⁸ S. in Bezug auf Konzernstrukturen die Nachweise oben in FN 15; in *Limbu and others v Dyson Technology Ltd and others* [2024] EWCA Civ 1564 wurde jüngst auch die Zuständigkeit hinsichtlich einer Klage in Bezug auf eine Lieferketten-Konsultation bejaht (in der Sache äusserte sich das Gericht nicht).

aber nicht, dass Unternehmen unter allen Umständen zur Erfolgsverhinderung verpflichtet wären.⁹⁹

- Zweitens obliegt der Nachweis der haftungsbegründenden Tatbestandsmerkmale (Sorgfaltspflichtverletzung, Schaden, Kausalität, Verschulden) der geschädigten Person; diese Nachweise (speziell die Sorgfaltspflichtverletzung sowie die Kausalität) dürften in aller Regel nicht leichtfallen. Dabei ist stets vorausgesetzt, dass das eigene Verhalten des Unternehmens für eine Menschenrechts- oder Umweltschutzverletzung kausal sein muss. Dies gilt auch, insofern sich die Sorgfaltspflichten von Art. 6 VE-NUFG auf Tochtergesellschaften oder Geschäftspartner beziehen. Deren Verhalten wird dem VE-NUFG-pflichtigen Unternehmen nicht etwa zugerechnet, sondern eine Haftung greift nur, wenn das VE-NUFG-pflichtige Unternehmen eine es treffende Sorgfaltspflicht verletzt.¹⁰⁰ Diese Verletzung muss daraufhin kausal für den bei der geschädigten Person entstandenen Schaden sein.
- Drittens bestehen erhebliche faktische Hürden für die private Rechtsdurchsetzung (geografische Umstände, Informationsasymmetrien etc.). Unterstrichen wird dies von einem rechtsvergleichenden Blick nach Frankreich, wo das *Tribunal judiciaire de Paris* im März 2026 erstmals ein Unternehmen unter der *Loi de Vigilance* zu Schadenersatz verpflichtet hat,¹⁰¹ obschon diese seit März 2017 in Kraft ist.¹⁰²

7.3 Haftungsregeln des VE-NUFG

7.3.1 Haftung für eigene Geschäftstätigkeit (Art. 16 VE-NUFG)

Grundsätzlich dürfte ein Unternehmen bereits nach geltendem Recht für die meisten der im Rahmen des VE-NUFG angesprochenen negativen Auswirkungen der *eigenen* Geschäftstätigkeit haften, selbst wenn das nicht formal mit der Terminologie «Menschenrechte und Umwelt» verknüpft ist. Der VE-NUFG regelt diese Fälle gleichwohl und auferlegt den Unternehmen auch hinsichtlich des eigenen Geschäftsbereichs materielle Sorgfaltspflichten. Diese Regelung kann insbesondere von Bedeutung sein, falls die durch den VE-NUFG geschützten Menschenrechts- und Umweltschutzrechtsgüter weiter reichen als der Schutzbereich des nationalen Deliktsrechts.¹⁰³

Unter diesem Gesichtspunkt ist nicht nachvollziehbar, weshalb Art. 16 VE-NUFG die Haftung auf Schäden, die «*im Ausland*» verursacht wurden, beschränkt. Dies führt zu einem schwächeren Rechtsschutz einer in der Schweiz (anstatt im Ausland) von einer Menschenrechts- oder Umweltschutzverletzung betroffenen Person. Insbesondere ist diese Einschränkung auch nicht im Einklang mit Art. 4 Abs. 1 VE-NUFG, wonach Schweizer Unternehmen «*in der Schweiz und im Ausland*» Sorgfaltspflichten zu erfüllen haben. Im Übrigen sah der im Rahmen der Omnibus-RL gestrichene Art. 29 Abs. 1 CSDDD keine derartige Begrenzung vor.

Art. 16 Satz 1 VE-NUFG sollte deshalb dahingehend angepasst werden, dass in der Schweiz und im Ausland verursachte Schäden erfasst sind. Dies ist auf zweierlei Arten denkbar:

⁹⁹ Diese Interpretation ist im Einklang mit den Sorgfaltspflichten der CSDDD (dazu ATAMER/WITTUM [FN 9], S. 10 f.). Dieselbe Interpretation wird im Übrigen schon heute in Bezug auf Art. 964k OR vertreten (KUKO OR-BOHRER, in: Wildhaber Isabelle/Häusermann Daniel M./Honsell Heinrich (Hrsg.), *Kurzkommentar OR*, 2. Aufl., Basel 2025, Art. 964k N 1; BSK OR II-OSER/MATTLE, in: Watter Rolf/Vogt Hans-Ueli (Hrsg.), *Basler Kommentar, Obligationenrecht II*, Art. 530–964l OR inkl. Schluss- und Übergangsbestimmungen, 6. A., Basel 2023, Art. 964k N 5).

¹⁰⁰ Dazu unten Kap. 7.3.2 und Kap. 7.3.3.

¹⁰¹ Tribunal judiciaire de Paris (34ème chambre), 12.3.2026, RG 22/04017, *Sherpa u.a. gegen Laboratoires de Biologie Végétale Yves Rocher*.

¹⁰² Zum Ganzen BRUNK (FN 76), N 107.

¹⁰³ Vgl. ATAMER/WITTUM (FN 9), S. 31 f.

- Variante 1: «Unternehmen, die zur Einhaltung der Sorgfaltspflichten nach den Artikeln 4–7 verpflichtet sind und diese vorsätzlich oder fahrlässig verletzen, haften für den dadurch verursachten Schaden». In Variante 1 wird gänzlich auf eine geographische Bezeichnung verzichtet.
- Variante 2: «Unternehmen, die zur Einhaltung der Sorgfaltspflichten nach den Artikeln 4–7 verpflichtet sind und diese vorsätzlich oder fahrlässig verletzen, haften für den Schaden, den sie in der Schweiz oder im Ausland verursacht haben». In Variante 2 wird «in der Schweiz oder» ergänzt.
- Variante 1 ist kürzer und führt zu keinem inhaltlichen Verlust. Ohnehin ist die geographische Bezeichnung «in der Schweiz und im Ausland» in Art. 4 Abs. 1 VE-NUFG, auf den in Art. 16 Abs. 1 VE-NUFG Bezug genommen wird, enthalten. Wir bevorzugen daher grundsätzlich Variante 1. Problematisch könnte Variante 1 allerdings dann sein, wenn die geographische Begrenzung in Art. 4 Abs. 2 VE-NUFG bezüglich ausländischer Unternehmen i.S.v. Art. 2 Abs. 2 VE-NUFG Gesetz würde.¹⁰⁴ Diesfalls wäre zur Unterstützung der oben ausgeführten Auslegung von Art. 4 Abs. 2 VE-NUFG¹⁰⁵ Variante 2 zu bevorzugen.

7.3.2 Haftung hinsichtlich Tochtergesellschaften (Art. 16 VE-NUFG)

Wie eingangs erwähnt,¹⁰⁶ gilt etwa im Recht der Aktiengesellschaft der Grundsatz der Haftungstrennung zwischen Aktionär und Gesellschaft, d.h., die Muttergesellschaft haftet in der Regel nicht als Aktionärin ihrer Tochtergesellschaft für deren unerlaubte Handlungen.¹⁰⁷ Eine Ausnahme von der Haftungstrennung bildet der sog. Durchgriff. Dieser greift erst, wenn die Berufung der Muttergesellschaft auf die rechtliche Selbständigkeit der Tochtergesellschaft missbräuchlich ist. Die Voraussetzungen für einen Durchgriff gelten als sehr hoch.¹⁰⁸ Weiter ist die Frage, ob bzw. bei Vorliegen welcher Voraussetzungen eine Geschäftsherrenhaftung (Art. 55 OR) der Muttergesellschaft für deliktisches Verhalten der Tochtergesellschaft zu bejahen ist, umstritten.¹⁰⁹ Eine Ausweitung der Direkthaftung der Muttergesellschaft als Geschäftsherrin für bestimmte Rechtsverletzungen ihrer als subordiniert verstandenen Hilfsperson i.S.v. Art. 55 OR wurde im Rahmen der im Jahr 2020 zur Abstimmung gelangten Konzernverantwortungsinitiative diskutiert – und abgelehnt.¹¹⁰ Im Ergebnis sind die Hürden für eine Durchbrechung der Haftungstrennung bzw. eine Haftung der Muttergesellschaft für Handlungen der Tochtergesellschaft nach derzeitiger Rechtslage hoch.¹¹¹

Im Rahmen des VE-NUFG beziehen sich die Sorgfaltspflichten der Muttergesellschaft nun auch auf die Tochtergesellschaft (vgl. Art. 6 VE-NUFG).¹¹² Eine Haftung kann also greifen, wenn die Muttergesellschaft diese Sorgfaltspflichten vorsätzlich oder fahrlässig verletzt und dadurch einen Schaden verursacht (Art. 16 VE-NUFG). Damit wird das Rechtsträgerprinzip bzw. die Haftungstrennung zwischen Mutter- und Tochtergesellschaft zwar gewahrt: Die Muttergesellschaft haftet für *eigenes Verhalten*

¹⁰⁴ Dazu oben Kap. 5.3.3.

¹⁰⁵ Oben Kap. 5.3.3.

¹⁰⁶ Oben Kap. 2.2.

¹⁰⁷ BÖCKLI PETER, Schweizer Aktienrecht, 5. Aufl., Zürich/Genf 2022, § 7 N 28; FAHLÄNDER (FN 10), N 144 m.w.H.

¹⁰⁸ Vgl. BÖCKLI (FN 107), § 1 N 55.

¹⁰⁹ Vgl. ATAMER/WILLI (FN 13), S. 445 ff.; VON DER CRONE HANS CASPAR, Aktienrecht, 2. Aufl., Bern 2020, N 2241; STRZELBICKA AGATA, Haftung für Sorgfaltspflichten in Lieferketten in der Schweiz und der EU, Zürich 2025, S. 25 ff.; ablehnend etwa BÖCKLI (FN 107), § 7 N 28, wonach eine Direkthaftung der Muttergesellschaft als Geschäftsherrin i.S.v. Art. 55 OR für ihre Tochtergesellschaft eine Durchbrechung des Trennungsprinzips darstellt; weitgehend befürwortend demgegenüber etwa FRANZ WERRO, Indirekter Gegenentwurf zur Konzernverantwortungsinitiative – Haftungsnorm im Einklang mit der schweizerischen Tradition, sui-generis 2018, S. 428 ff., S. 433 ff., wonach die von Art. 55 OR verlangte Subordination zwischen Mutter- und Tochtergesellschaft infolge zunehmend straff geführter Konzerne typischerweise gegeben ist.

¹¹⁰ Vgl. BÖCKLI (FN 107), § 7 N 28.

¹¹¹ Vgl. auch WEBER (FN 56), N 9.

¹¹² Für die Frage des Vorliegens einer Tochtergesellschaft ist auf den Kontrollbegriff von Art. 963 Abs. 2 OR abzustellen (vgl. Erläuternder Bericht, S. 25).

bzw. *eigenes Verschulden*. Doch beziehen sich die Sorgfaltspflichten neu auch auf u.a. die Tochtergesellschaften. Eine ähnliche Lösung wählte die französische *Loi de Vigilance*.¹¹³ Trotz der formellen Wahrung des Trennungsprinzips ist eine solche Haftungsbestimmung u.E. als Paradigmenwechsel einzustufen.

Aus dogmatischer Sicht begrüßen wir, dass nicht das Trennungsprinzip durchbrochen wird, sondern der Muttergesellschaft selbst bestimmte Sorgfaltspflichten (die sich auch auf Tochtergesellschaften beziehen) auferlegt werden. Dies ist u.E. die überzeugendere Lösung.¹¹⁴ Sie respektiert die Eigenständigkeit der einzelnen Konzerngesellschaften und knüpft eine allfällige Haftung an eine eigene Pflichtverletzung der Muttergesellschaft. Auch unter dem Aspekt des Einwands des Werteexports überzeugt die Lösung, statuiert sie doch «lediglich» Sorgfaltspflichten, die das Schweizer Unternehmen treffen (und diese werden haftungsbewehrt).¹¹⁵ Schliesslich entspricht diese Konzeption auch den rechtsvergleichenden Erkenntnissen. So haben z.B. englische Gerichte wiederholt anerkannt, dass eine Muttergesellschaft unter bestimmten Voraussetzungen gegenüber den von der Tätigkeit ihrer Tochtergesellschaft Betroffenen eigene Sorgfaltspflichten treffen kann.¹¹⁶

7.3.3 Haftung hinsichtlich Geschäftspartner (vgl. Art. 15 Abs. 2 VE-NUFG)

Nach Art. 15 Abs. 2 VE-NUFG haften die dem VE-NUFG unterstellten Unternehmen «*nicht für das Verhalten von Geschäftspartnern*»¹¹⁷. Die Klarstellung in Art. 15 Abs. 2 VE-NUFG steht im Zusammenhang damit, dass sich die Sorgfaltspflichten von Art. 6 Abs. 1 VE-NUFG neben der eigenen Geschäftstätigkeit und jener der kontrollierten Unternehmen auch auf die Geschäftstätigkeit der Geschäftspartner in der Aktivitätskette beziehen.¹¹⁸ Der Begriff «*Aktivitätskette*» ist in Art. 3 lit. a VE-NUFG (in Anlehnung an Art. 3 Abs. 1 lit. g) CSDDD) definiert; er deckt umfassend die dem VE-NUFG-pflichtigen Unternehmen vorgelagerten Geschäftspartner (*upstream*) und nur teilweise die dem VE-NUFG-pflichtigen Unternehmen nachgelagerten Geschäftspartner (*downstream*) ab.¹¹⁹

Gemäss Erläuterndem Bericht soll Art. 15 Abs. 2 VE-NUFG eine «*generelle Ausnahme*» für die Haftungsregelung im Kapitel 3 des VE-NUFG vorsehen, wonach «*[d]ie sorgfaltspflichtigen Unternehmen [...] nicht haftbar gemacht werden für das schädigende Verhalten von Geschäftspartnern, d.h. direkte oder indirekte Geschäftspartner (i.S.v. Art. 3 Bst. b Ziff. 1 und 2)*»¹²⁰. Nach vorliegendem Verständnis ist die Formulierung in Art. 15 Abs. 2 VE-NUFG demgegenüber nur deklaratorischer Natur: Die dem VE-NUFG unterliegenden Unternehmen haften immer nur für *eigenes Verhalten*. Dies gilt etwa auch bei der Haftung aus der Verletzung von Sorgfaltspflichten hinsichtlich Tochtergesellschaften: Die Muttergesellschaft haftet diesfalls nicht für das Verhalten der Tochtergesellschaft.¹²¹ Die Muttergesellschaft haftet nur, wenn sie die *ihr* auferlegten Sorgfaltspflichten (die sich auch auf Tochtergesellschaften und Geschäftspartner beziehen) verletzt. Insofern scheint klar, dass die vom NUFG betroffenen Unternehmen nicht ohne weiteres für schädigendes Verhalten von Geschäftspartnern haften.

¹¹³ Dazu NASSE (FN 87), S. 180.

¹¹⁴ Zur Kritik an der Direkthaftung der Muttergesellschaft gestützt auf Art. 55 OR etwa BÖCKLI (FN 107), § 7 N 28.

¹¹⁵ Dazu oben Kap. 3.1.

¹¹⁶ Vgl. die Entscheide oben in FN 15.

¹¹⁷ Art. 15 Abs. 2 VE-NUFG dürfte sich wohl an den zweiten Satz des im Rahmen der Omnibus-RL gestrichenen Art. 29 Abs. 1 CSDDD angelehnt haben, der lautete: «*Ein Unternehmen kann nicht haftbar gemacht werden, wenn der Schaden nur von seinen Geschäftspartnern in seiner Aktivitätskette verursacht wurde*».

¹¹⁸ Vgl. auch Erläuternder Bericht, S. 73.

¹¹⁹ Eingehend dazu ATAMER/WITTUM (FN 9), S. 39 ff.; KAUFMANN/BIGGOER (FN 35), N 20 ff.

¹²⁰ Erläuternder Bericht, S. 73.

¹²¹ Dazu oben Kap. 7.3.2.

Dabei ist zu beachten, dass die Möglichkeit der Einflussnahme auf Geschäftspartner nicht immer in gleichem Masse gegeben ist. Diese hängt vom wirtschaftlichen Gewicht und der konkreten Marktstruktur ab. Ein weiterer Faktor, der sich auf die Möglichkeit der Einflussnahme auswirkt, ist die Intensität der Zusammenarbeit, welche von einem einmaligen Leistungsaustausch bis zu einem Alleinbezugs- bzw. Alleinbelieferungsvertrag reichen kann. Daher ist es u.E. wichtig, dass die Intensität der Sorgfaltspflichten gegenüber Geschäftspartnern flexibel ausgestaltet ist, um den tatsächlichen Einflussmöglichkeiten des verpflichteten Unternehmens Rechnung tragen zu können.¹²²

7.3.4 Konzeptionelle Bemerkungen zu den Haftungsnormen und neuer Vorschlag

In konzeptioneller Hinsicht ist betreffend die Art. 15 ff. VE-NUFG anzumerken, dass der Aufbau bzw. die Reihenfolge der Bestimmungen nicht überzeugt. Dies gilt namentlich für Art. 15 Abs. 1 VE-NUFG, der mit einem Verweis auf das OR beginnt. Systematisch wäre es zu bevorzugen, zunächst mit der grundlegenden Haftungsnorm zu beginnen. Wir schlagen daher einen Aufbau der Haftungsbestimmungen in Anlehnung an die Regelung im Produkthaftungsgesetz (PrHG) vor, das in Art. 1 PrHG mit der grundlegenden Haftungsnorm beginnt. Weiter befürworten wir zur Klarstellung eine zusätzliche Bestimmung, die eine Wegbedingung der Haftung analog Art. 8 PrHG ausschliesst.

Der vorliegende Vorschlag orientiert sich an folgendem Gerüst: (i) Grundsatz (vgl. Art. 16 VE-NUFG, Art. 15 Abs. 2 VE-NUFG und Art. 1 PrHG); (ii) Solidarhaftung (vgl. Art. 17 VE-NUFG und Art. 7 PrHG); (iii) Wegbedingung der Haftung (vgl. Art. 8 PrHG); (iv) Verjährung (vgl. Art. 18 VE-NUFG und Art. 9 PrHG); (v) Verhältnis zu anderen Bestimmungen des eidgenössischen oder kantonalen Rechts (vgl. Art. 15 Abs. 1 VE-NUFG und Art. 11 PrHG); (vi) Offenlegung von Beweismitteln (vgl. Art. 19 VE-NUFG). Im nachfolgenden Vorschlag sind darüber hinaus die in den vorangegangenen Kapiteln geäusserten Kritikpunkte grundsätzlich berücksichtigt.¹²³ Der Vorschlag enthält indes eine an Art. 15 Abs. 2 VE-NUFG angelehnte Bestimmung (vgl. nachfolgend Art. 15 Abs. 2), wobei diese u.E. aufgrund ihrer deklaratorischen Natur auch gestrichen werden könnte.¹²⁴

Vorschlag:

3. Kapitel: Haftung

Art. 15 Grundsatz

¹ Unternehmen, die zur Einhaltung der Sorgfaltspflichten nach den Artikeln 4–7 verpflichtet sind und diese vorsätzlich oder fahrlässig verletzen, haften für den dadurch verursachten Schaden.

² Die diesem Gesetz unterstellten Unternehmen haften nicht für den Schaden, der nur von ihrem Geschäftspartner verursacht wurde.

Art. 16 Solidarhaftung

Sind gemäss Artikel 15 Absatz 1 mehrere Unternehmen ersatzpflichtig, so haften sie solidarisch.

Art. 17 Wegbedingung der Haftung

Vereinbarungen, welche die Haftpflicht nach diesem Gesetz gegenüber dem Geschädigten beschränken oder wegbedingen, sind nichtig.

¹²² ATAMER/WITTUM (FN 9), S. 34 f.

¹²³ Insbesondere wird hier nur noch die bevorzugte Variante 1 der beiden oben in Kap. 7.3.1 aufgeführten Formulierungsvorschläge wiedergegeben.

¹²⁴ Zur deklaratorischen Natur oben Kap. 7.3.3.

Art. 18 Verjährung

[wie bisher]

Art. 19 Verhältnis zu anderen Bestimmungen des eidgenössischen oder kantonalen Rechts

Soweit dieses Gesetz nichts anderes vorsieht, gelten die Bestimmungen des OR.

Art. 20 Offenlegung von Beweismitteln

[wie bisher]

Zu den Bestimmungen betreffend Verjährung (Art. 18 VE-NUFG) und Offenlegung von Beweismitteln (Art. 19 VE-NUFG) hat sich die vorliegende Stellungnahme nicht geäußert, weshalb hier keine eigenen Vorschläge formuliert werden; diese Bestimmungen sind der Vollständigkeit halber aufgeführt. Es sei erwähnt, dass wir Art. 18 und 19 VE-NUFG begrüßen.¹²⁵

7.4 Haftungsvariante des VE-NUFG

Im Rahmen der im VE-NUFG enthaltenen Haftungsvariante wird vorgeschlagen, auf die Bestimmungen des OR zu verweisen (Art. 15 VE-NUFG-Variante), statt eine Haftungsnorm direkt in das NUFG einzuführen. Dies führt zu Rechtsunsicherheit, wie auch der Erläuternde Bericht erwähnt.¹²⁶ Die zentrale Frage ist, ob die Sorgfaltspflichten von Art. 6 VE-NUFG als Schutznormen im Rahmen von Art. 41 OR oder Art. 55 OR zu qualifizieren sind.¹²⁷ Durch den expliziten Verweis auf das OR dürfte dies wohl anzunehmen sein. Ein weiterer Grund für die Rechtsunsicherheit der Haftungsvariante liegt in der Frage, ob eine Haftung gestützt auf Art. 41 OR oder Art. 55 OR geprüft wird.¹²⁸ Deswegen erscheint es überzeugender, die Haftungsnorm (und die Solidarhaftung, das Haftungsausschlussverbot, die Verjährung und das Verhältnis zu anderen Bestimmungen des eidgenössischen oder kantonalen Rechts), wie im PrHG, in einem Spezialgesetz zu verankern und für alle weiteren Fragen auf das OR zu verweisen.¹²⁹

7.5 IPRG-Bestimmungen

Von spezieller Bedeutung sind die im Rahmen der Einführung eines NUFG ebenfalls vorgesehenen IPRG-Bestimmungen (Art. 139a und Art. 159a). Ohne diese Bestimmungen würde auf entsprechende Sachverhalte im Ausland (z.B. Umweltschutzverstoss im Ausland) bzw. daraus folgende Haftungsstreitigkeiten kaum je Schweizer Recht Anwendung finden.¹³⁰

¹²⁵ In Bezug auf Art. 19 VE-NUFG spricht etwa WEBER (FN 56), N 46 u.E. zutreffend von einem «sachgerechten Kompromiss zwischen dem Problem der Beweisschwierigkeiten des Geschädigten und den berechtigten Vertraulichkeitsinteressen des schädigenden Unternehmens».

¹²⁶ Erläuternder Bericht, S. 72 f.

¹²⁷ Dieselbe Diskussion wird heute schon im Rahmen von Art. 964k OR geführt (vgl. die Nachweise bei BSK OR II-O-SER/MATTLE (FN 99), Art. 964k N 46; vgl. auch die Ausführungen im Erläuternden Bericht, S. 74, die sich indes nicht auf die Haftungsvariante beziehen: «Ob bereits Artikel 41 OR auf die Sorgfaltspflichtverletzungen nach diesem Gesetz anwendbar wäre, ist offen. Die Qualifikation der Sorgfaltspflichten dieses Gesetzes als Schutznormen im Zusammenhang mit Artikel 41 OR ist nicht eindeutig geklärt, aber denkbar».

¹²⁸ Erläuternder Bericht, S. 72 f.: «Aufgenommen in die Vorlage wurde aber eine Haftungsvariante, die auf die bestehenden Haftungsregelungen des Obligationenrechts verweist. [...] Dabei bleibt der Rechtsprechung in einem konkreten Einzelfall überlassen, ob eine Haftung gestützt auf Art. 41 oder Art. 55 OR geprüft wird, was zu einer gewissen Rechtsunsicherheit führt». Generell zur (umstrittenen) Frage der Anwendbarkeit von Art. 55 OR im Konzernverhältnis etwa BÖCKLI (FN 107), § 7 N 28 m.w.H.; VON DER CRONE (FN 109), N 2238 ff.; WERRO (FN 109), S. 433 ff.; STRZELBICKA, S. 24 ff.; vgl. auch oben Kap. 7.3.2.

¹²⁹ Vgl. den Vorschlag oben in Kap. 7.3.4.

¹³⁰ Vgl. WEBER (FN 56), N 30.

8. Abhilfe leisten (Art. 6 Abs. 2 lit. e VE-NUFG)

8.1 Freiwilligkeit der Abhilfe bei Verhalten der Geschäftspartner

Nach Art. 6 Abs. 2 lit. e VE-NUFG müssen Unternehmen «*Abhilfe für eingetretene negative Auswirkungen leisten*». Diese Bestimmung stimmt zwar vordergründig mit Art. 5 Abs. 1 lit. d) CSDDD überein. Da aber Art. 12 CSDDD, auf den in Art. 5 Abs. 1 lit. d) CSDDD verwiesen wird, nicht ins VE-NUFG übernommen worden ist, schiesst Art. 6 Abs. 2 lit. e VE-NUFG über sein Ziel hinaus.¹³¹ Art. 12 Abs. 1 CSDDD bestimmt nämlich, dass die Mitgliedstaaten sicherstellen, «*dass ein Unternehmen Abhilfe leistet, wenn es eine tatsächliche negative Auswirkung allein oder gemeinsam mit anderen verursacht hat*». Art. 12 Abs. 2 CSDDD regelt sodann: «*Werden die tatsächlichen negativen Auswirkungen lediglich vom Geschäftspartner des Unternehmens verursacht, so kann das Unternehmen freiwillig Abhilfe leisten [...]*» (Unterstreichung hinzugefügt).

Diese Unterscheidung wird in der jetzigen Form des VE-NUFG nur im Erläuternden Bericht zu Art. 6 Abs. 2 lit. e VE-NUFG ausgeführt: «*Pflicht zur Abhilfe*» besteht, «*[w]enn das Unternehmen selbst für die negativen Auswirkungen verantwortlich ist*»¹³². Und weiter: «*In anderen Fällen, d.h. falls der Geschäftspartner die negativen Auswirkungen verursacht hat, kann das Unternehmen freiwillig Abhilfe leisten und seine (z.B. vertraglichen) Möglichkeiten der Einflussnahme auf den Geschäftspartner nutzen*»¹³³ (Unterstreichung hinzugefügt). Dies geht jedoch aus dem vorgeschlagenen Gesetzestext nicht hervor. Vielmehr ist Gegenteiliges der Fall: Nach Art. 6 Abs. 1 VE-NUFG muss das dem VE-NUFG unterworfenen Unternehmen u.a. prüfen, ob sich die Geschäftstätigkeit seiner Geschäftspartner negativ auf die Einhaltung der Menschenrechts- oder Umweltschutzbestimmungen auswirkt. Art. 6 Abs. 2 VE-NUFG bestimmt daraufhin, dass im Falle eingetretener negativer Auswirkungen Abhilfe zu leisten ist. Will man also die Pflicht zur Abhilfe in Bezug auf negative Auswirkungen, die lediglich vom Geschäftspartner des Unternehmens verursacht worden sind, freiwillig ausgestalten, muss dies u.E. im Gesetzestext klargestellt werden.

8.2 Verhältnis der Abhilfepflicht zur Schadenersatzpflicht

Von speziellem Interesse ist das Verhältnis zwischen der Abhilfeverpflichtung gemäss Art. 6 Abs. 2 lit. e VE-NUFG und der haftpflichtrechtlichen Schadenersatzpflicht von Art. 16 VE-NUFG. Der Erläuternde Bericht führt hierzu aus: «*Die Leistung von Abhilfe berührt die Haftung grundsätzlich nicht. Der Schaden kann aber durch Abhilfemassnahmen bereits ganz oder teilweise kompensiert worden sein, weshalb in solchen Fällen die Haftung mangels Schadens entfallen könnte*»¹³⁴. Dem ist insofern beizupflichten, als sich der haftpflichtrechtliche Schaden durch die allfällig geleistete Abhilfe reduzieren kann.

Das Verhältnis zwischen Abhilfe leisten und Schadenersatz ist u.E. aber weitgehend unklar. Gemäss Erläuterndem Bericht ist mit Abhilfe «*Wiedergutmachung gemeint (z.B. Reinigung verseuchter Böden, Finanzierung von Schulprogrammen für Kinder bei Kinderarbeit, finanzielle Kompensation)*»¹³⁵. Diese

¹³¹ Nach Art. 5 Abs. 1 lit. d) CSDDD stellen Mitgliedstaaten sicher, dass Unternehmen die in Art. 7 bis 16 CSDDD festgelegten Sorgfaltspflichten durch u.a. «*Leistung von Abhilfe für tatsächliche negative Auswirkungen nach Artikel 12*» erfüllen.

¹³² Erläuternder Bericht, S. 40.

¹³³ Erläuternder Bericht, S. 40.

¹³⁴ Erläuternder Bericht, S. 40.

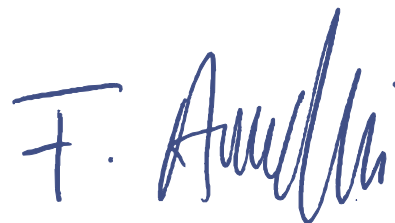
¹³⁵ Erläuternder Bericht, S. 40.

Beispiele entsprechen den Arten des Schadenersatzes: Schadenersatz besteht entweder in Geldersatz (finanzielle Kompensation) oder in Naturalersatz (Naturalrestitution, Realersatz).¹³⁶ Naturalrestitution meint die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands.¹³⁷ In welchem Verhältnis die Abhilfepflicht und die Schadenersatzpflicht stehen, ist offen und u.E. klärungsbedürftig.

Sodann ist u.E. unklar, ob die Abhilfepflicht eine öffentlich-rechtliche Pflicht ist, deren Durchsetzung den Aufsichtsbehörden vorbehalten ist, oder ob Betroffene die Abhilfepflicht über den Zivilrechtsweg durchsetzen können. Diese Frage wird auch in Bezug auf Art. 12 CSDDD diskutiert.¹³⁸ Diesbezüglich sei erwähnt, dass ein Verständnis der Abhilfepflicht als rein öffentlich-rechtliche Pflicht den Widerspruch zwischen Abhilfe und Haftung jedenfalls nicht gänzlich auflöst.

Das unklare Verhältnis zwischen Abhilfeverpflichtung (Art. 12 CSDDD) und Schadenersatzpflicht (Art. 29 Abs. 1 CSDDD) wurde im Übrigen vor der Streichung der unionsrechtlichen Haftungsregelung (d.h. von Art. 29 Abs. 1 CSDDD) auch im Kontext der CSDDD diskutiert.¹³⁹ Bezeichnenderweise wirft die Literatur seit der Streichung von Art. 29 Abs. 1 CSDDD die Frage auf, ob diese Streichung durch eine effektive Durchsetzung der Abhilfeverpflichtung kompensiert werden könnte.¹⁴⁰

Hochachtungsvoll,



Prof. Dr. Dr. h.c. Yeşim M. Atamer

Lehrstuhl für Privat-, Wirtschafts- und Europa-
recht sowie Rechtsvergleichung

Rechtsanwalt Fabio Anceschi

Assistent am Lehrstuhl für Privat-, Wirtschafts-
und Europarecht sowie Rechtsvergleichung

¹³⁶ BREHM ROLAND, Berner Kommentar, Obligationenrecht, Allgemeine Bestimmungen, Die Entstehung durch unerlaubte Handlungen, Art. 41–61 OR, 5. Aufl., Bern 2021, Art. 43 N 4 ff.; KUKO OR-MOSER/SCHÖNENBERGER (FN 99), Art. 43 N 2; SCHWENZER INGEBORG/FOUNTOULAKIS CHRISTIANA, Schweizerisches Obligationenrecht, Allgemeiner Teil, 8. Aufl., Bern 2020, N 15.01 ff.

¹³⁷ Vgl. etwa BSK OR I-KESSLER, in: Widmer Lüchinger Corinne/Oser David (Hrsg.), Basler Kommentar, Obligationenrecht I, Art. 1–529 OR, 8. A., Basel 2025, Art. 43 N 4; KUKO OR-MOSER/SCHÖNENBERGER (FN 99), Art. 43 N 3.

¹³⁸ Vgl. BRUNK [FN 76], N 82 m.w.H..

¹³⁹ Dazu JESSICA SCHMIDT, Die EU-Lieferketten-Richtlinie (CSDDD), Meilenstein oder bürokratische Hydra?, NZG 2024, S. 859 ff., S. 865; STÖBENER DE MORA PATRICIA S./NOLL PAUL, Anpassungsbedarf beim LkSG, Vorschläge zur Umsetzung der EU-Sorgfaltspflichtenrichtlinie (CSDDD), NZG 2024, S. 1391 ff., S. 1395.

¹⁴⁰ BRUNK (FN 76), N 36.